



KIRCHLICHES AMTSBLATT

ERZBISTUM
HAMBURG

26. JAHRGANG

HAMBURG, 18. DEZEMBER 2020

Nr. 12

INHALT

Art.: 126 Gebetsanliegen des Papstes für 2021.....	156	Heilige Elisabeth (Hamburg-Bergedorf), St. Lukas (Neubrandenburg) und Seliger Eduard Müller (Neumünster).....	173
Art.: 127 Gesetz zur Änderung des Kirchenvermögens- verwaltungsgesetzes für das Erzbistum Hamburg (KVVG).....	156	Art.: 135 Dekret zur Ernennung von Personen zu Mitgliedern von Gemeindeteams der zukünftigen Pfarrei St. Knud.....	173
Art.: 128 Gesetz über das Verwaltungsverfahren im kirchlichen Datenschutz (KDS-VwVfG).....	157	Art.: 136 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV vom 8. Oktober 2020.....	174
Art.: 129 Ernennung von Personen zu Mitgliedern des designierten Kirchenvorstandes im Pastoralen Raum Hamburg Süd.....	163	Art.: 137 Beschlüsse der Regional-KODA Nord-Ost vom 24. September 2020.....	174
Art.: 130 Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids.....	164	Art.: 138 Gestellungsgelder für Ordensangehörige 2021	176
Art.: 131 Gesetz zum Schutz von Patientendaten bei der Seelsorge in katholischen Einrichtungen des Gesundheitswesens im Erzbistum Hamburg (Seelsorge-PatDSG).....	170	Art.: 139 Kirchliche Statistik – Erhebungsbogen für das Jahr 2020.....	177
Art.: 132 Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) für das Erzbistum Hamburg.....	172	Art.: 140 Kollekte in Ökumenischen Gottesdiensten Weihnachten und der Sternsingeraktion.....	177
Art.: 133 Dekret über die Amtszeiten der amtierenden Kirchenvorstände, Fachausschüsse und Ge- meindeteams in den Pfarreien St. Ansverus (Ahrensburg), Heiliger Martin (Elmshorn), St. Vicelin (Eutin), Heilige Edith Stein (Ludwigslust), Heilige Elisabeth (Hamburg- Bergedorf), St. Lukas (Neubrandenburg) und Seliger Eduard Müller (Neumünster).....	172	Art.: 141 Urheberrecht und Gebühren bei szenischen Aufführungen (Krippen- spiele, Kindermusicals o.ä.).....	177
Art.: 134 Festlegung des Wahltermins für die Wahlen zu den Kirchenvorständen sowie zu den Gemeindeteams in den katholischen Kirchen- gemeinden (Pfarreien) St. Ansverus (Ahrens- burg), Heiliger Martin (Elmshorn), St. Vicelin (Eutin), Heilige Edith Stein (Ludwigslust),		Art.: 142 Zulassungsfeier zur Erwachsenentaufe 2021	178
		Art.: 143 Besondere Geburtstage 2021	178
		Art.: 144 Weihejubiläen 2021	180
		Art.: 145 Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt – Diözesane und überdiözesane Termine 2021	180
		Art.: 146 Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt – Termine 2021	180
		Kirchliche Mitteilungen	
		Personalchronik Hamburg.....	180

Ihnen, Ihren Angehörigen
und allen Menschen, die Ihnen nahestehen
wünsche ich
ein gnadenreiches Weihnachtsfest
und ein gesegnetes Jahr 2021

† Dr. Stefan Heße
Erzbischof

Art.: 126

Gebetsanliegen des Papstes für 2021

Januar

Um Gemeinschaft mit allen Menschen: Der Herr gebe uns die Gnade, mit unseren Schwestern und Brüdern aus anderen Religionen geschwisterlich zu leben, offen und im Gebet füreinander.

Februar

Um Gewaltlosigkeit gegenüber Frauen: Beten wir für die Frauen, die Opfer von Gewalt sind, um Schutz durch die Gesellschaft und dass ihre Leiden wahrgenommen und beachtet werden.

März

Um gute Erfahrung mit dem Bußsakrament: Beten wir darum, das Bußsakrament in neuer Tiefe erfahren zu dürfen, um so die grenzenlose Barmherzigkeit Gottes besser zu verkosten.

April

Für grundlegende Rechte: Beten wir für jene, die im Einsatz für fundamentale Rechte in Diktaturen, autoritären Regimen und in Krisenzeiten sogar in Demokratien, ihr Leben riskieren.

Mai

Die Welt der Finanzen: Beten wir für die in der Welt der Finanzen Verantwortlichen, dass sie zusammen mit den Regierungen diese Welt gut ordnen und so die Bürger vor den Gefahren der von der Realwirtschaft entkoppelten Finanzmärkte schützen.

Juni

Die Schönheit der Ehe: Beten wir für die jungen Menschen, die sich mit Unterstützung einer christlichen Gemeinschaft auf die Ehe vorbereiten. Sie mögen wachsen in Liebe durch Großherzigkeit, Treue und Geduld.

Juli

Um soziale Freundschaft: Beten wir dafür, dass wir in sozialen, ökonomischen und politischen Konfliktsituationen, mutig und leidenschaftlich am Aufbau von Dialog und Freundschaft mitwirken.

August

Für die Kirche: Beten wir für die Kirche. Sie möge vom Heiligen Geist die Gnade und Kraft erlangen, sich selbst im Licht des Evangeliums zu erneuern.

September

Um umweltbewusst nachhaltigen Lebensstil: Beten wir, dass wir alle mutige Entscheidungen für einen einfachen und umweltbewusst nachhaltigen Lebensstil treffen und uns über die jungen Menschen freuen,

die hierin ganz entschieden leben.

Oktober

Um missionarische Jünger: Beten wir, dass alle Getauften für das Evangelium eintreten, bereit für die Sendung eines Lebens, das die Freude an der frohen Botschaft bezeugt.

November

Für Menschen, die unter Depressionen leiden: Beten wir, dass Menschen, die unter Depressionen oder Burnout leiden, geholfen werde, ein Licht zu finden, das ihnen neue Lebensfreude eröffnet.

Dezember

Für die Katechisten: Beten wir für die Katechisten, die bestellt sind, das Wort Gottes zu verkünden: Sie mögen in der Kraft des Heiligen Geistes mutig und kreativ dafür Zeugen sein.

Franziskus PP

Art.: 127

Gesetz zur Änderung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für das Erzbistum Hamburg (KVVG)

Vom 1. Dezember 2020

Artikel 1

Änderung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für das Erzbistum Hamburg (KVVG)

Hiermit wird das Kirchenvermögensverwaltungsgesetz für das Erzbistum Hamburg (KVVG) vom 26. September 2016 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 22. Jg., Nr. 8, Art. 116, S. 141 i.V.m. Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt für das Erzbistum Hamburg, jeweils vom 30. September 2016), geändert am 2. Mai 2019 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 25 Jg., Nr. 5, Art. 64, S. 83, v. 20. Mai 2019), zuletzt geändert am 22. April 2020 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 26. Jg., Nr. 5, Art. 54, S. 57 ff., v. 28. April 2020) wie folgt geändert:

In § 58 Absatz 4 wird die Jahreszahl „2020“ durch die Jahreszahl „2021“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2020 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt dieses Gesetz für den Bistumsteil Mecklenburg im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern erst in Kraft, wenn die Landesregierung des Landes Mecklenburg-Vorpommerns innerhalb eines Monats nach Vor-

lage dieses Gesetzes keinen Einspruch hiergegen erhoben hat.

H a m b u r g, 1. Dezember 2020

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 128

Gesetz über das Verwaltungsverfahren im kirchlichen Datenschutz (KDS-VwVfG)

Vom 9. Dezember 2020

Inhaltsübersicht

Präambel

Abschnitt 1 – Anwendungsbereich und Verfahrensgrundsätze

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Beteiligte
- § 3 Bevollmächtigte und Beistände
- § 4 Verfahrensgrundsätze
- § 5 Anhörung
- § 6 Akteneinsicht durch Beteiligte
- § 7 Fristen und Termine
- § 8 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Abschnitt 2 – Zustandekommen des Verwaltungsaktes

- § 9 Begriff des Verwaltungsaktes und Ermessensausübung
- § 10 Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt
- § 11 Bestimmtheit, Form und Begründung des Verwaltungsaktes
- § 12 Bekanntgabe des Verwaltungsaktes
- § 13 Offenbare Unrichtigkeiten im Verwaltungsakt
- § 14 Rechtsbehelfsbelehrung

Abschnitt 3 – Bestandskraft des Verwaltungsaktes

- § 15 Wirksamkeit des Verwaltungsaktes
- § 16 Nichtigkeit des Verwaltungsaktes
- § 17 Heilung von Verfahrens- und Formfehlern
- § 18 Folgen von Verfahrens- und Formfehlern
- § 19 Umdeutung eines fehlerhaften Verwaltungsaktes
- § 20 Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes
- § 21 Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes
- § 22 Wiederaufgreifen des Verfahrens

Abschnitt 4 – Verwaltungszustellung

- § 23 Zustellung
- § 24 Anwendbare Regelungen zur Verwaltungszustellung

Abschnitt 5 – Verfahren in Anordnungs- und Bußgeldsachen

- § 25 Anwendung der Vorschriften über das Bußgeldverfahren

§ 26 Durchsetzung und Vollstreckung von Bußgeldbescheiden und anderen Anordnungen der kirchlichen Datenschutzaufsicht

Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen

§ 27 Inkrafttreten

Präambel

Unter Berücksichtigung der kirchenrechtlichen Vorgaben, insbesondere des Codex Iuris Canonici (CIC), wird hiermit das nachfolgende Gesetz erlassen, auf dessen Grundlage die kirchliche Datenschutzaufsicht im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach Art. 91 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/ 679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO) und §§ 42 ff. des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) handelt.

Abschnitt 1

Anwendungsbereich und Verfahrensgrundsätze

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die nach außen gerichtete Tätigkeit der gemäß Art. 91 Absatz 2 DSGVO, §§ 42 ff. KDG errichteten kirchlichen Datenschutzaufsicht (datenschutzbezogenes Verwaltungsverfahren) zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus Kapitel 6 und Kapitel 7 des KDG.

§ 2

Beteiligte

(1) Beteiligte sind

1. die betroffene Person im Sinne des § Nummer 1 KDG,
2. der Verantwortliche¹ im Sinne des § 4 Nummer 9 KDG,
3. der Auftragsverarbeiter im Sinne des § 4 Nummer 10 KDG,
4. diejenigen, die nach Absatz 2 von der kirchlichen Datenschutzaufsicht zu dem Verfahren hinzugezogen worden sind.

(2) Die kirchliche Datenschutzaufsicht kann von Amts wegen oder auf Antrag diejenigen, deren rechtliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden können, als Beteiligte hinzuziehen.

(3) Wer anzuhören ist, ohne dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, wird dadurch nicht Beteiligter.

§ 3

Bevollmächtigte und Beistände

(1) Im Verwaltungsverfahren kann sich jeder Beteiligte

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifische Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt alle anderen Geschlechter gleichberechtigt ein.

in jeder Lage des Verfahrens durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat auf Verlangen seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen. Ein Widerruf der Vollmacht wird der kirchlichen Datenschutzaufsicht gegenüber erst wirksam, wenn er ihr zugeht.

- (2) Ein Beteiligter kann sich bei Verhandlungen und Besprechungen eines Beistandes bedienen. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit der Beteiligte dem nicht unverzüglich widerspricht.

§ 4

Verfahrensgrundsätze

- (1) Die kirchliche Datenschutzaufsicht entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und wann sie ein Verwaltungsverfahren durchführt. Dies gilt nicht, wenn die kirchliche Datenschutzaufsicht auf Grund von Rechtsvorschriften

1. von Amts wegen oder auf Antrag tätig werden muss;
2. nur auf Antrag tätig werden darf und ein Antrag nicht vorliegt.

- (2) Die kirchliche Datenschutzaufsicht ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Sie bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen; an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten ist sie nicht gebunden. Die kirchliche Datenschutzaufsicht hat alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen.

- (3) Die kirchliche Datenschutzaufsicht darf die Entgegennahme von Erklärungen oder Anträgen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, nicht deshalb verweigern, weil sie die Erklärung oder den Antrag in der Sache für unzulässig oder unbegründet hält.

- (4) Die kirchliche Datenschutzaufsicht bedient sich der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält. Sie kann insbesondere

1. Auskünfte jeder Art einholen,
2. Beteiligte anhören, Zeugen und Sachverständige vernehmen oder die schriftliche oder elektronische Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen einholen,
3. Urkunden und Akten beiziehen,
4. den Augenschein einnehmen.

- (5) Ein Vorverfahren findet nicht statt.

§ 5

Anhörung

- (1) Bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in

Rechte eines Beteiligten eingreift, ist ihm in Übereinstimmung mit can. 50 CIC und § 47 Absatz 8 KDG Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

- (2) Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist, insbesondere wenn

1. eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im kirchlichen Interesse notwendig erscheint,
2. durch die Anhörung die Einhaltung einer für die Entscheidung maßgeblichen Frist in Frage gestellt würde,
3. von den tatsächlichen Angaben eines Beteiligten, die dieser in einem Antrag oder einer Erklärung gemacht hat, nicht zu seinen Ungunsten abgewichen werden soll,
4. die kirchliche Datenschutzaufsicht gleichartige Verwaltungsakte in größerer Zahl erlassen will.

- (3) Eine Anhörung unterbleibt, wenn ihr ein zwingendes kirchliches Interesse entgegensteht.

§ 6

Akteneinsicht durch Beteiligte

- (1) Die kirchliche Datenschutzaufsicht hat den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Satz 1 gilt bis zum Abschluss des Verwaltungsverfahrens nicht für Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung.

- (2) Die kirchliche Datenschutzaufsicht ist zur Gestattung der Akteneinsicht nicht verpflichtet, soweit durch sie die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der kirchlichen Datenschutzaufsicht beeinträchtigt, das Bekanntwerden des Inhalts der Akten kirchlichen Interessen Nachteile bereiten würde oder soweit die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen der berechtigten Interessen der Beteiligten oder dritter Personen, geheim gehalten werden müssen.

- (3) Die Akteneinsicht erfolgt bei der kirchlichen Datenschutzaufsicht, die die Akten führt.

§ 7

Fristen und Termine

- (1) Für die Berechnung von Fristen und für die Bestimmung von Terminen gelten die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend, soweit nicht durch die nachfolgenden Absätze etwas anderes bestimmt ist.

- (2) Der Lauf einer Frist, die von der kirchlichen Datenschutzaufsicht gesetzt wird, beginnt mit dem Tag,

der auf die Bekanntgabe der Frist folgt, außer wenn dem Adressaten etwas anderes mitgeteilt wird.

- (3) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags. Dies gilt nicht, wenn dem Adressaten unter Hinweis auf diese Vorschrift ein bestimmter Tag als Ende der Frist mitgeteilt worden ist.
- (4) Ist eine Frist nach Stunden bestimmt, so werden Sonntage, gesetzliche Feiertage oder Sonnabende mitgerechnet.
- (5) Fristen, die von der kirchlichen Datenschutzaufsicht gesetzt sind, können verlängert werden. Sind solche Fristen bereits abgelaufen, so können sie rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen. Die kirchliche Datenschutzaufsicht kann die Verlängerung der Frist nach § 10 mit einer Nebenbestimmung verbinden.

§ 8

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

- (1) War jemand ohne Verschulden verhindert, eine gesetzliche Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Das Verschulden eines Vertreters ist dem Vertretenen zuzurechnen.
- (2) Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Handlung nachzuholen. Ist dies geschehen, so kann Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden.
- (3) Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Frist kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt oder die versäumte Handlung nicht mehr nachgeholt werden, außer wenn dies vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war.
- (4) Über den Antrag auf Wiedereinsetzung entscheidet die kirchliche Datenschutzaufsicht, die über die versäumte Handlung zu befinden hat.
- (5) Die Wiedereinsetzung ist unzulässig, wenn sich aus einer Rechtsvorschrift ergibt, dass sie ausgeschlossen ist.

Abschnitt 2

Zustandekommen des Verwaltungsaktes

§ 9

Begriff des Verwaltungsaktes und Ermessensausübung

- (1) Verwaltungsakt im Sinne dieses Gesetzes ist jede

Verfügung, Entscheidung oder andere kirchenhoheitliche Maßnahme, die die kirchliche Datenschutzaufsicht zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des kirchlichen Datenschutzrechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist.

- (2) Ist die kirchliche Datenschutzaufsicht ermächtigt, nach ihrem Ermessen zu handeln, hat sie ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten.

§ 10

Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt

- (1) Ein Verwaltungsakt darf nach pflichtgemäßem Ermessen mit Nebenbestimmungen versehen werden: Er kann versehen werden mit
 1. einer Bestimmung, nach der eine Vergünstigung oder Belastung zu einem bestimmten Zeitpunkt beginnt, endet oder für einen bestimmten Zeitraum gilt (Befristung),
 2. einer Bestimmung, nach der der Eintritt oder der Wegfall einer Vergünstigung oder einer Belastung von dem ungewissen Eintritt eines zukünftigen Ereignisses abhängt (Bedingung),
 3. einem Vorbehalt des Widerrufs
 oder verbunden werden mit
 1. einer Bestimmung, durch die dem Begünstigten ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben wird (Auflage),
 2. einem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage.
- (2) Eine Nebenbestimmung darf dem Zweck des Verwaltungsaktes nicht zuwiderlaufen.

§ 11

Bestimmtheit, Form und Begründung des Verwaltungsaktes

- (1) Ein Verwaltungsakt muss inhaltlich hinreichend bestimmt sein.
- (2) Der Verwaltungsakt muss schriftlich erlassen und begründet werden. In Ausnahmefällen, insbesondere bei Dringlichkeit, kann er auch in Textform oder mündlich erlassen werden. Ein mündlich erlassener Verwaltungsakt ist schriftlich zu bestätigen und mit einer Begründung zu versehen; ein in Textform erlassener Verwaltungsakt ist mit einer Begründung zu versehen.
- (3) In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die die kirchliche Datenschutzaufsicht zu ihrer Entscheidung bewegen haben. Die Begründung von Ermessensentscheidungen soll auch die Gesichtspunkte

erkennen lassen, von denen die kirchliche Datenschutzaufsicht bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist.

- (4) Einer wenigstens summarischen Begründung bedarf es,
1. soweit demjenigen, für den der Verwaltungsakt bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, die Auffassung der kirchlichen Datenschutzaufsicht über die Sach- und Rechtslage bereits bekannt oder auch ohne Begründung für ihn ohne weiteres erkennbar ist,
 2. wenn die kirchliche Datenschutzaufsicht gleichartige Verwaltungsakte in größerer Zahl erlässt und die Begründung nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist,
 3. wenn sich dies aus einer kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschrift ergibt.
- (5) Einer Begründung bedarf es nicht, soweit die kirchliche Datenschutzaufsicht einem Antrag entspricht oder einer Erklärung folgt und der Verwaltungsakt nicht in Rechte eines anderen eingreift.

§ 12

Bekanntgabe des Verwaltungsaktes

- (1) Ein Verwaltungsakt der kirchlichen Datenschutzaufsicht ist demjenigen Beteiligten bekannt zu geben, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird. Ist ein Bevollmächtigter bestellt, so kann die Bekanntgabe ihm gegenüber vorgenommen werden.
- (2) Ein in Schriftform erlassener Verwaltungsakt gilt bei der Übermittlung durch die Post im Inland am dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Dies gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Datenschutzaufsicht den Zugang des Verwaltungsaktes und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.
- (3) Ein Verwaltungsakt darf öffentlich bekannt gegeben werden, wenn dies durch kirchliche oder staatliche Rechtsvorschrift zugelassen ist.
- (4) Die öffentliche Bekanntgabe eines in Schrift- oder Textform erlassenen Verwaltungsaktes wird dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

§ 13

Offenbare Unrichtigkeiten im Verwaltungsakt

Die kirchliche Datenschutzaufsicht kann Schreibfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in einem Verwaltungsakt jederzeit berichtigen. Bei berechtigtem Interesse des Beteiligten ist zu berichtigen.

Die kirchliche Datenschutzaufsicht ist berechtigt, die Vorlage des Dokuments zu verlangen, das berichtigt werden soll.

§ 14

Rechtsbehelfsbelehrung

- (1) Einem in Schrift- oder in Textform erlassenen Verwaltungsakt, der der Anfechtung unterliegt, ist eine Erklärung beizufügen, durch die der Beteiligte über den Rechtsbehelf, der gegen den Verwaltungsakt gegeben ist, über die kirchliche Datenschutzaufsicht oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf einzulegen ist, den Sitz und über die einzuhaltende Frist belehrt wird (Rechtsbehelfsbelehrung).
- (2) Sofern nicht anderweitig, insbesondere in einer Kirchlichen Verwaltungsgerichtsordnung, etwas anderes bestimmt ist, beginnt die Frist für einen Rechtsbehelf nur zu laufen, wenn der Beteiligte über den Rechtsbehelf, die kirchliche Datenschutzaufsicht oder das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich oder in Textform belehrt worden ist. Im Falle des § 11 Absatz 2 Satz 3 1. Halbsatz beginnt der Fristlauf mit der schriftlichen Bestätigung des Verwaltungsaktes.
- (3) Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Einlegung des Rechtsbehelfs unbeschadet der Bestimmungen des CIC nur innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe oder Zustellung zulässig, außer wenn die Einlegung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder eine schriftliche oder elektronische Belehrung dahin erfolgt ist, dass ein Rechtsbehelf nicht gegeben sei.

Abschnitt 3

Bestandskraft des Verwaltungsaktes

§ 15

Wirksamkeit des Verwaltungsaktes

- (1) Ein Verwaltungsakt wird gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in dem er ihm bekannt gegeben wird. Der Verwaltungsakt wird mit dem Inhalt wirksam, mit dem er bekannt gegeben wird.
- (2) Ein Verwaltungsakt bleibt wirksam, solange und soweit er nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist.
- (3) Ein nichtiger Verwaltungsakt ist unwirksam.

§ 16

Nichtigkeit des Verwaltungsaktes

- (1) Ein Verwaltungsakt ist nichtig, soweit er an einem

besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.

- (2) Ohne Rücksicht auf das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 ist ein Verwaltungsakt nichtig,
1. der schriftlich oder in Textform erlassen worden ist, die erlassende kirchliche Datenschutzaufsicht aber nicht erkennen lässt,
 2. der von einer unzuständigen kirchlichen Datenschutzaufsicht erlassen worden ist.
- (3) Ein Verwaltungsakt ist nicht schon deshalb nichtig, weil
1. eine durch Rechtsvorschrift zur Mitwirkung berufene Datenschutzaufsicht den für den Erlass des Verwaltungsaktes vorgeschriebenen Beschluss nicht gefasst hat,
 2. die nach einer Rechtsvorschrift erforderliche Mitwirkung einer anderen Datenschutzaufsicht unterblieben ist.
- (4) Betrifft die Nichtigkeit nur einen Teil des Verwaltungsaktes, so ist er im Ganzen nichtig, wenn der nichtige Teil so wesentlich ist, dass die kirchliche Datenschutzaufsicht den Verwaltungsakt ohne den nichtigen Teil nicht erlassen hätte.
- (5) Die kirchliche Datenschutzaufsicht kann die Nichtigkeit jederzeit von Amts wegen feststellen; auf Antrag ist sie festzustellen, wenn der Antragsteller hieran ein berechtigtes Interesse hat.

§ 17

Heilung von Verfahrens- und Formfehlern

- (1) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht den Verwaltungsakt nach § 16 nichtig macht, ist unbeachtlich, wenn
1. der für den Erlass des Verwaltungsaktes erforderliche Antrag nachträglich gestellt wird,
 2. die erforderliche Begründung nachträglich gegeben wird,
 3. die erforderliche Anhörung eines Beteiligten nachgeholt wird.
- (2) Handlungen nach Absatz 1 können bis zum Abschluss der letzten Tatsacheninstanz eines datenschutzgerichtlichen Verfahrens nachgeholt werden.
- (3) Fehlt einem Verwaltungsakt die erforderliche Begründung oder ist die erforderliche Anhörung eines Beteiligten vor Erlass des Verwaltungsaktes unterblieben und ist dadurch die rechtzeitige Anfechtung des Verwaltungsaktes versäumt worden, so gilt die Versäumung der Rechtsbehelfsfrist als nicht verschuldet.

§ 18

Folgen von Verfahrens- und Formfehlern

Die Aufhebung eines Verwaltungsaktes, der nicht nach § 16 nichtig ist, kann nicht allein deshalb beansprucht werden, weil er unter Verletzung von Vorschriften über das Verfahren oder die Form zustande gekommen ist, wenn offensichtlich ist, dass die Verletzung die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat.

§ 19

Umdeutung eines fehlerhaften Verwaltungsaktes

- (1) Ein fehlerhafter Verwaltungsakt kann in einen anderen Verwaltungsakt umgedeutet werden, wenn er auf das gleiche Ziel gerichtet ist, von der erlassenden kirchlichen Datenschutzaufsicht in der geschehenen Verfahrensweise und Form rechtmäßig hätte erlassen werden können und wenn die Voraussetzungen für dessen Erlass erfüllt sind.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt, in den der fehlerhafte Verwaltungsakt umzudeuten wäre, der erkennbaren Absicht der erlassenden kirchlichen Datenschutzaufsicht widerspräche oder seine Rechtsfolgen für den Betroffenen ungünstiger wären als die des fehlerhaften Verwaltungsaktes. Eine Umdeutung ist ferner unzulässig, wenn der fehlerhafte Verwaltungsakt nicht zurückgenommen werden dürfte.
- (3) Eine Entscheidung, die nur als gesetzlich gebundene Entscheidung ergehen kann, kann nicht in eine Ermessensentscheidung umgedeutet werden.
- (4) § 5 ist entsprechend anzuwenden.

§ 20

Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes

- (1) Ein rechtswidriger Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt hat (begünstigender Verwaltungsakt), darf nur unter den Einschränkungen der Absätze 2 bis 4 zurückgenommen werden.
- (2) Wird ein rechtswidriger Verwaltungsakt zurückgenommen, so hat die kirchliche Datenschutzaufsicht dem Betroffenen auf Antrag den Vermögensnachteil auszugleichen, den er dadurch erleidet, dass er auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat, soweit das Vertrauen unter Abwägung mit dem kirchlichen Interesse schutzwürdig ist. Auf Vertrauen kann sich der Betroffene nicht berufen, wenn er
1. den Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat,
 2. den Verwaltungsakt durch Angaben erwirkt hat,

die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,

3. die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

Der Vermögensnachteil ist jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus zu ersetzen, dass der Betroffene an dem Bestand des Verwaltungsaktes hat. Der ausgleichende Vermögensnachteil wird durch die Datenschutzaufsicht festgesetzt. Der Anspruch kann nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden; die Frist beginnt, sobald die kirchliche Datenschutzaufsicht den Betroffenen auf sie hingewiesen hat.

- (3) Erhält die kirchliche Datenschutzaufsicht von Tatsachen Kenntnis, welche die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes rechtfertigen, so ist die Rücknahme nur innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme zulässig. Dies gilt nicht im Falle des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 1.
- (4) Über die Rücknahme entscheidet die kirchliche Datenschutzaufsicht.

§ 21

Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes

- (1) Ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, in Übereinstimmung mit cc. 47 und 58 CIC ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.
- (2) Ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt darf, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft nur widerrufen werden,
1. wenn der Widerruf durch Rechtsvorschrift zugelassen oder im Verwaltungsakt vorbehalten ist,
 2. wenn mit dem Verwaltungsakt eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat,
 3. wenn die kirchliche Datenschutzaufsicht auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, und wenn ohne den Widerruf das kirchliche Interesse gefährdet würde,
 4. wenn die kirchliche Datenschutzaufsicht auf Grund einer geänderten Rechtsvorschrift berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, soweit der Begünstigte von der Vergünstigung noch keinen Gebrauch gemacht hat, und wenn ohne den Widerruf das kirchliche Interesse gefährdet würde,

5. um schwere Nachteile für das kirchliche Interesse zu verhüten oder zu beseitigen.

§ 20 Absatz 3 gilt entsprechend.

- (3) Der widerrufen Verwaltungsakt wird mit dem Wirksamwerden des Widerrufs unwirksam, wenn die kirchliche Datenschutzaufsicht keinen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (4) Über den Widerruf entscheidet die kirchliche Datenschutzaufsicht.
- (5) Wird ein begünstigender Verwaltungsakt in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 3 bis 5 widerrufen, so hat die kirchliche Datenschutzaufsicht den Betroffenen auf Antrag für den Vermögensnachteil zu entschädigen, den dieser dadurch erleidet, dass er auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat, soweit das Vertrauen schutzwürdig ist. § 20 Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 22

Wiederaufgreifen des Verfahrens

- (1) Die kirchliche Datenschutzaufsicht hat auf Antrag des Betroffenen über die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsaktes zu entscheiden, wenn
1. sich die dem Verwaltungsakt zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat,
 2. neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden,
 3. Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung gegeben sind.
- (2) Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf, geltend zu machen.
- (3) Der Antrag muss binnen drei Monaten gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der Betroffene von dem Grund für das Wiederaufgreifen Kenntnis erhalten hat.
- (4) Über den Antrag entscheidet die kirchliche Datenschutzaufsicht.
- (5) Die Vorschriften des § 20 Absatz 1 Satz 1 und des § 21 Absatz 1 bleiben unberührt.

Abschnitt 4

Verwaltungszustellung

§ 23

Zustellung

Die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungsangelegenheiten der kirchlichen Datenschutzaufsicht,

die nach dem Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz oder diesem Gesetz zuzustellen sind, geschieht

1. bei der Zustellung durch die Post durch Einschreiben oder durch Postzustellung mit Zustellungsurkunde,
2. bei der Zustellung durch die Datenschutzaufsicht durch Übergabe an den Empfänger; wird die Annahme des Schriftstückes oder die Unterschrift unter das Empfangsbekenntnis verweigert, so gilt das Schriftstück im Zeitpunkt der Weigerung als zugestellt, wenn eine Niederschrift über den Vorgang zu den Akten gebracht ist.

§ 24

Anwendbare Regelungen zur Verwaltungszustellung

Die Regelungen des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes zur Zustellung an gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte, die Heilung von Zustellungsmängeln, die Zustellung im Ausland und die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde, per Einschreiben oder gegen Empfangsbekenntnis gelten entsprechend.

Abschnitt 5

Verfahren in Anordnungs- und Bußgeldsachen

§ 25

Anwendung der Vorschriften über das Bußgeldverfahren

- (1) Für Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen, die gemäß § 51 KDG mit einem Bußgeld geahndet werden sollen, gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sinngemäß. Die §§ 17, 35 und 36 OWiG finden keine Anwendung.
- (2) Für Verwaltungsverfahren zur Verhängung eines Bußgeldes wegen eines datenschutzrechtlichen Verstoßes gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und der allgemeinen Gesetze über das Strafverfahren, namentlich der Strafprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes, entsprechend. Die §§ 56 bis 58, 87, 88, 99 und 100 OWiG finden keine Anwendung.

§ 26

Durchsetzung und Vollstreckung von Bußgeldbescheiden und anderen Anordnungen der kirchlichen Datenschutzaufsicht

- (1) Die kirchliche Datenschutzaufsicht ist berechtigt, sich im Wege der Amtshilfe der kirchlichen Aufsichtsbehörde des Bußgeldschuldners zu bedienen, um diesen mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln der Rechtsaufsicht zu veranlassen, die Bußgeldforderung zu begleichen.

- (2) Die kirchliche Datenschutzaufsicht kann auf der Grundlage eines von ihr erlassenen Bußgeldbescheides andere kirchliche Dienststellen verpflichten, die einem Verantwortlichen oder einer kirchlichen Stelle im Sinne des § 3 Absatz 1 Buchstabe b) oder Buchstabe c) KDG zustehenden finanziellen Forderungen oder Zuschussansprüche ganz oder teilweise an die kirchliche Datenschutzaufsicht zu leisten, um auf diese Weise die Geldbuße zu vollstrecken oder zu sichern.
- (3) Kommen die in den Absätzen 1 und 2 genannten kirchlichen Stellen einem Antrag der kirchlichen Datenschutzaufsicht nicht nach, ist diese berechtigt, die Bischöfliche Aufsicht einzuschalten, um rechtmäßige Zustände herzustellen.
- (4) Besteht die Möglichkeit einer staatlichen Vollstreckungshilfe, kann die kirchliche Datenschutzaufsicht stattdessen diese in Anspruch nehmen.
- (5) Unbeschadet ihrer jeweiligen Rechtsform ist die kirchliche Datenschutzaufsicht Inhaberin der Bußgeldforderung und mithin Vollstreckungsgläubigerin.
- (6) Unbeschadet des § 47 Absatz 3 KDG gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend für sonstige Anordnungen der kirchlichen Datenschutzaufsicht im Sinne des § 47 Absatz 5 KDG.

Abschnitt 6

Schlussbestimmungen

§ 27

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

H a m b u r g, 9. Dezember 2020

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 129

Ernennung von Personen zu Mitgliedern des designierten Kirchengvorstandes im Pastoralen Raum Hamburg Süd

Vom 10. Dezember 2020

Die katholischen Kirchengemeinden Heilig Kreuz (Neugraben), St. Bonifatius (Wilhelmsburg) und St. Maria – St. Joseph (Harburg) bilden den Pastoralen Raum Hamburg Süd. Aus ihnen soll mit Wirkung vom 19. September 2021 die noch durch gesondertes Dekret zu errichtende katholische Kirchengemeinde St. Maximilian Kolbe hervorgehen.

Gemäß § 25 Absatz 1 und 2 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) für die Erzdiözese

Hamburg wurde mit der Bildung des künftigen Kirchenvorstandes der noch zu errichtenden Kirchengemeinde St. Maximilian Kolbe begonnen. Der künftige Kirchenvorstand führt bis zum Zeitpunkt der Errichtung der neuen Kirchengemeinde die Bezeichnung als designierter Kirchenvorstand. Gemäß § 2 Absatz 5 des Gesetzes über das Verfahren zur Bestimmung von Mitgliedern künftiger Kirchenvorstände für neu zu errichtende Kirchengemeinden in Pastoralen Räumen sowie zur Gewinnung von Kandidaten für Fachausschüsse (Designations- und Akquisitionsverfahrensgesetz – DesAG) sind folgende Personen vorgeschlagen worden, die ich hiermit gemäß § 3 Absatz 1 DesAG zu Mitgliedern des künftigen Kirchenvorstandes ernenne:

**Aus der katholischen Kirchengemeinde
Heilig Kreuz (Neugraben):**

- Herr Matthias Greve
- Herr Dr. Axel Kaiser
- Herr Rolf Maack

**Aus der katholischen Kirchengemeinde
St. Bonifatius (Wilhelmsburg):**

- Herr Karsten Behrendt
- Frau Geza Krutky
- Herr Michael Sikora

**Aus der katholischen Kirchengemeinde
St. Maria – St. Joseph (Harburg):**

- Frau Pauline Biehl
- Herr Joachim J. Luegering
- Herr Kornel Jozef Panek
- Herr Alexander Schuy
- Herr Bernhard Straßberger
- Herr Christoph Winzer

Die mir gemäß § 2 Absatz 6 DesAG vorgeschlagenen Personen

- Herr Thomas Ingenlath (kath. Kirchengemeinde Heilig Kreuz (Neugraben))
- Herr Christoph Looß (kath. Kirchengemeinde St. Maria – St. Joseph (Harburg))

ernenne ich hiermit gemäß § 3 Absatz 2 DesAG zu Ersatzmitgliedern.

Die Amtszeit des designierten Kirchenvorstandes beginnt gemäß § 25 Absatz 3 KVVG mit Wirkung vom 19. Dezember 2021. Gemäß § 21 Satz 1 KVVG kann die Dauer der ersten Amtszeit der Mitglieder des künftigen Kirchenvorstandes im Dekret über die Errichtung der neuen Kirchengemeinde festgelegt werden.

Gemäß § 4 Absatz 1 DesAG ist der Leiter des Pastoralen Raumes Vorsitzender des designierten Kirchenvorstandes. Ein stellvertretender Vorsitzender ist gemäß § 4 Absatz 2 DesAG von den Mitgliedern des

designierten Kirchenvorstandes auf der konstituierenden Sitzung aus dessen Mitte zu wählen.

H a m b u r g, 10. Dezember 2020

**L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg**

Art.: 130

**Ordnung für das Verfahren
zur Anerkennung des Leids**

Vom 8. Dezember 2020

Inhaltsübersicht

Präambel

1. Begriffsbestimmungen
2. Persönlicher Anwendungsbereich
3. Sachlicher Anwendungsbereich
4. Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen
 - a) Mitgliedschaft
 - b) Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen
 - c) Arbeitsweise der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen
5. Antragstellung
6. Prüfung der Plausibilität
7. Kriterien für die Leistungsbemessung im konkreten Einzelfall
8. Festsetzung der Leistungshöhe bei Leistungen in Anerkennung des Leids
9. Übernahme von Kosten für Therapie und Paarberatung
10. Antragstellung bei abgeschlossenen Verfahren zur Anerkennung des Leids
11. Leistungsinformation und Auszahlung
12. Erneute Befassung und Vorbringen neuer Informationen
13. Berichtswesen
14. Datenschutz und Aufbewahrung
15. Inkrafttreten

Präambel

Sexueller Missbrauch ist ein Verbrechen.² Sexueller Missbrauch an Minderjährigen sowie an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen – gerade wenn Kleriker, Ordensleute oder Beschäftigte im kirchlichen Dienst solche Taten begehen –, erschüttert nicht selten bei den Betroffenen und ihren Angehörigen sowie Nahestehenden und Hinterbliebenen das Grundvertrauen in die Menschen und in Gott.³ In jedem Fall besteht die Gefahr schwerer physischer und psychischer Schädigungen. Erlittenes Leid kann nicht ungeschehen gemacht werden.

Im Bewusstsein dessen, in Umsetzung der Erkenntnisse der MHG-Studie und in Weiterentwicklung des

² „Sexueller Missbrauch ist ein Verbrechen“, Kardinal Reinhard Marx, Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz, Statement zur Vorstellung der Studie „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ am 25. September 2018 in Fulda

³ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte Form schließt alle Geschlechter ein.

Verfahrens zur Anerkennung des Leids ergeht deshalb diese Ordnung für das Verfahren Anerkennung des Leids, die die bisher geltenden Regelungen zum Verfahren zu Leistungen in Anerkennung zugefügten Leids ablösen.

Durch die materiellen Leistungen soll gegenüber den Betroffenen zum Ausdruck gebracht werden, dass die deutschen Bistümer Verantwortung für erlittenes Unrecht und Leid übernehmen. Die primäre Verantwortung zur Erbringung von Leistungen liegt beim Täter. Überdies gibt es auch eine Verantwortung der kirchlichen Institutionen über den einzelnen Täter hinaus. Die Leistungen in Anerkennung des Leids werden durch die Diözesen in Deutschland als freiwillige Leistungen und unabhängig von Rechtsansprüchen erbracht. Dies geschieht als Zeichen der institutionellen Mitverantwortung und zur Sicherstellung von Leistungen an Betroffene ohne eine gerichtliche Geltendmachung und insbesondere, wenn nach staatlichem Recht vorgesehene Ansprüche gegenüber dem Beschuldigten wegen Verjährung oder Tod nicht mehr geltend gemacht werden können.

Die Regelungen der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ in ihrer jeweils geltenden Fassung bleiben durch diese Ordnung unberührt.

1. Begriffsbestimmungen

- (1) Materielle Leistungen in Anerkennung des Leids sind Geldzahlungen nach Maßgabe des Abschnitts 8 dieser Ordnung.
- (2) Kosten für Therapie und Paarberatung sind Leistungen nach Abschnitt 9 dieser Ordnung.
- (3) Betroffene im Sinne dieser Ordnung sind Minderjährige und Personen nach Abschnitt 1 Abs. 5, zu deren Lasten eine Tat im Sinne von Abschnitt 3 begangen wurde.
- (4) Ein kirchlicher Kontext im Sinne dieser Ordnung ist gegeben, wenn eine Tat im Sinne von Abschnitt 3 begangen wurde von Klerikern des Erzbistums Hamburg oder von
 - Ordensangehörigen in einem Gestellungsverhältnis im Jurisdiktionsbereich des Diözesanbischofs
 - Kandidaten für das Weiheamt im Bereich des Erzbistums Hamburg
 - Kirchenbeamten des Erzbistums Hamburg
 - Mitarbeitern eines der verfassten Kirche im Bereich des Erzbistums Hamburg zugehörenden Rechtsträgers
 - zu ihrer Berufsausbildung tätigen Personen eines

der verfassten Kirche im Bereich des Erzbistums Hamburg zugehörenden Rechtsträgers

- nach dem Bundesfreiwilligengesetz (BFDG) oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG) oder in vergleichbaren Diensten tätigen Personen sowie Praktikanten eines der verfassten Kirche im Bereich des Erzbistums Hamburg zugehörenden Rechtsträgers
- Ehrenamtlichen im Rahmen ihrer Tätigkeit eines der verfassten Kirche im Bereich des Erzbistums Hamburg zugehörenden Rechtsträgers

im Rahmen der Erfüllung ihres dienstlichen Auftrags.

- (5) Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im Sinne dieser Ordnung sind Schutzbefohlene im Sinne des § 225 Abs. 1 2. Alt. StGB⁴. Diesen Personen gegenüber tragen Beschäftigte im kirchlichen Dienst eine besondere Verantwortung, entweder weil sie ihrer Fürsorge und Obhut anvertraut sind oder weil bei ihnen allein aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung im Sinne dieser Ordnung besteht. Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Ein solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.
- (6) Ansprechpersonen sind die nach Abschnitt 4 der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ im Erzbistum Hamburg beauftragten Personen.

2. Persönlicher Anwendungsbereich

Diese Ordnung findet Anwendung auf Anträge auf materielle Leistungen in Anerkennung des erlittenen Leids von Betroffenen, die im Erzbistum Hamburg als Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sexuellen Missbrauch im Sinne dieser Ordnung im kirchlichen Kontext erlitten haben.

3. Sachlicher Anwendungsbereich

Diese Ordnung berücksichtigt die Bestimmungen sowohl des kirchlichen als auch des staatlichen Rechts. Der Begriff sexueller Missbrauch im Sinne dieser Ordnung umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen.

Die Ordnung bezieht sich

- a) auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten,
- b) auf Handlungen nach can. 1395 § 2 CIC in Ver-

⁴ „Wer eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die 1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht, 2. seinem Hausstand angehört, 3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder 4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, (...)“ (StGB § 225 Abs. 1).

bindung mit Art. 6 § 1 SST⁵, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach Art 4 § 1 n. 1 SST in Verbindung mit can. 1378 § 1 CIC, soweit sie an Minderjährigen oder an Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, begangen werden,

- c) auf Handlungen nach Art. 1 § 1a) des Motu proprio „Vos estis lux mundi“;
- d) unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

4. Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen.

Über die Höhe materieller Leistungen in Anerkennung des Leids entscheidet eine zentrale und unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen.

a) Mitgliedschaft

- (1) Der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen (UKA) gehören mindestens sieben Personen an.
- (2) Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission sollen über psychiatrische/trauma-psychologische, (sozial-)pädagogische, juristische, medizinische oder theologische Ausbildungsabschlüsse und Berufserfahrung verfügen. Mindestens ein Mitglied muss die Befähigung zum staatlichen Richteramt besitzen. Sie sollen in keinem Arbeits- oder Beamtenverhältnis zu einem kirchlichen Rechtsträger stehen oder in der Vergangenheit gestanden haben.
- (3) Die Mitglieder werden durch den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz im Benehmen mit der Deutschen Ordensobernkonzferenz nach Bestätigung durch den Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz für die Amtszeit von vier Jahren ernannt. Eine Wiederernennung ist möglich. Die Namen der Mitglieder werden auf der Webseite der Deutschen Bischofskonferenz veröffentlicht.
- (4) Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung, Erstattung der Reisekosten sowie Angebote zur Supervision.
- (5) Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen sind von Weisungen unabhängig und nur an diese Ordnung und ihr Gewissen gebunden. Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission haben über die Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit

zu diesem Gremium bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen.

- (6) Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen wählen mit der Mehrheit von Zweidritteln der Mitglieder für die jeweilige Amtszeit ein Mitglied zum Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied als Stellvertreter.
- (7) Ein Mitglied der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen kann jederzeit ohne Angabe von Gründen seine Mitgliedschaft beenden. Dies ist dem Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz schriftlich mitzuteilen.
- (8) Die Mitgliedschaft in der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen kann bei unüberbrückbaren Differenzen, die eine vertrauensvolle Zusammenarbeit innerhalb der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen unmöglich erscheinen lassen, durch Beschluss der Unabhängigen Kommission beendet werden. Die Entscheidung hierzu muss durch eine 5/7 Mehrheit der Mitglieder erfolgen.
- (9) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit vorzeitig aus, erfolgt eine Nachbenennung für die restliche Amtszeit nach Maßgabe der Bestimmungen in den Absätzen 2 und 3.

b) Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen

- (1) Bei der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Der Verband der Diözesen Deutschlands (Körperschaft des öffentlichen Rechts) ist Träger der Geschäftsstelle. Diese wird in dem für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Umfang personell, finanziell und sächlich ausgestattet.
- (2) Die Kommunikation mit den kirchlichen Institutionen und den Ansprechpersonen erfolgt ausschließlich über die Geschäftsstelle.
- (3) Die Geschäftsstelle unterstützt die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen in enger Abstimmung mit dem Vorsitzenden bei der Erledigung seiner Aufgaben. Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören insbesondere:
 - die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der Unabhängigen Kommission,
 - die Entgegennahme von durch kirchliche Institutionen oder Ansprechpersonen übersandten Anträgen auf Anerkennung des Leids,
 - die das einzelne Verfahren betreffende Kommunikation mit den betroffenen kirchlichen Institutionen,

⁵ Papst Johannes Paul II., Motu proprio *Sacramentorum sanctitatis tutela* (SST) vom 30. April 2001. Der in diesem Schreiben angekündigte normative Teil liegt in seiner geltenden Form als *Normae de gravioribus delictis* vom 21. Mai 2010 vor. (Diese Normen werden zitiert unter Nennung des entsprechenden Artikels und unter Zufügung des Kürzels für das Bezugsdokument: SST.)

- die Aufbereitung der Anträge zur Entscheidung und die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten,
 - die Dokumentation der Entscheidungen der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen,
 - die Anweisung der Auszahlung von festgelegten materiellen Leistungen,
 - die Aufbewahrung der Anträge unter Wahrung des staatlichen und kirchlichen Datenschutz- und Archivrechts.
- (4) Die Geschäftsstelle untersteht den fachlichen Weisungen des Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission.
- (5) Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle haben über die Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Mitarbeit bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus der Geschäftsstelle.
- c) Arbeitsweise der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen
- (1) Die Sitzungen der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen sollen mindestens vierteljährlich stattfinden, bei Bedarf auch häufiger. Die Geschäftsstelle terminiert die Sitzungen in Abstimmung mit dem Vorsitzenden und lädt hierzu rechtzeitig ein. Ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen der Unabhängigen Kommission als Protokollführer ohne Stimmrecht teil, soweit die Unabhängige Kommission nichts anderes beschließt.
- (2) Die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen tagt nicht-öffentlich.
- (3) Durch die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen erfolgen keine Anhörungen der Antragstellenden. Eigene Recherchen führt die Unabhängige Kommission nicht durch. Sofern der Berichterstatter jedoch grundlegende Fragen zu dem vorgelegten Fall hat, deren Beantwortung er als notwendig und maßgeblich im Hinblick auf die Gesamtbewertung befindet, so leitet die Geschäftsstelle diese Fragen an die zuständige Ansprechperson oder kirchliche Institution weiter.
- (4) Die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen trifft ihre Entscheidungen grundsätzlich in Sitzungen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie trifft ihre Entscheidungen durch Beschluss, wobei Einstimmigkeit angestrebt wird. Ist Einstimmigkeit nicht erreichbar, werden die Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimme gewertet.

- (5) Wenn alle Mitglieder der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen einverstanden sind, können Sitzungen auch als Telefon- oder Videokonferenzen stattfinden; Beschlüsse sind unverzüglich zu dokumentieren.
- (6) Der Vorsitzende der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen bestimmt für jeden zu bearbeitenden Antrag ein Mitglied als Berichterstatter.
- (7) Die Mitglieder erhalten Einsicht in die Unterlagen.
- (8) Zur Organisation der Arbeit und zur Bestimmung der Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle kann sich die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen eine Geschäftsordnung geben.

5. Antragstellung

- (1) Personen, die angeben, als Minderjährige oder schutz- und hilfebedürftige Erwachsene sexuellen Missbrauch im Sinne dieser Ordnung im kirchlichen Kontext erlitten zu haben, können einen Antrag auf materielle Leistungen in Anerkennung des Leids und/oder Übernahme von Kosten für Therapie oder Paarberatung stellen.
- (2) Für die Entgegennahme von Anträgen auf materielle Leistungen gemäß dieser Ordnung sind in aller Regel die Ansprechpersonen der betroffenen kirchlichen Institutionen, in dessen Dienst der Beschuldigte zum Tatzeitpunkt beschäftigt war, zuständig, die den Antragstellern, sofern von diesen gewünscht, auch Hilfestellung bei der Antragstellung leisten. Es sind die von der Deutschen Bischofskonferenz und der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen vorgesehenen Formulare zu verwenden. Die Richtigkeit aller Angaben ist an Eides statt zu versichern.
- (3) Der Antrag kann ausnahmsweise auch unmittelbar an die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen übermittelt werden, wenn die verantwortliche kirchliche Trägerinstitution nicht mehr existiert und es keinen Rechtsnachfolger gibt. Die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission koordiniert in diesem Fall die weitere Bearbeitung und Prüfung der Plausibilität. Sofern Anträge direkt an die Unabhängige Kommission gestellt werden und die verantwortliche kirchliche Institution noch existiert oder es einen Rechtsnachfolger gibt, leitet die Geschäftsstelle diese an die zuständige kirchliche Institution weiter.
- (4) Im Falle eines laufenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens soll die Bearbeitung des Antrags solange ruhen, bis in Abstimmung mit den Ermittlungsbehörden eine Anhörung des Beschuldigten im Rahmen der Plausibilitätsprüfung ohne Beeinträchtigung der staatsanwaltlichen Ermittlungen möglich ist.

6. Prüfung der Plausibilität

- (1) Die Ansprechpersonen prüfen mit der vom Antrag betroffenen kirchlichen Institution die Plausibilität der von der antragstellenden Person erhobenen Beschuldigungen. Die Plausibilität einer Tatschilderung, beispielsweise zu Beschuldigtem, Tatort, Tatzeit und Tathergang, als Voraussetzung für den Erhalt von materiellen Leistungen ist dann gegeben, wenn sie objektiven Tatsachen nicht widerspricht und im Übrigen bei Würdigung aller Umstände eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für ihre Richtigkeit spricht.
- (2) Einer Plausibilitätsprüfung bedarf es nicht, wenn die geschilderte Tat bereits durch ein kirchliches oder staatliches Strafverfahren rechtskräftig festgestellt wurde oder im Rahmen einer kirchlichen Voruntersuchung oder eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens in objektiver Hinsicht tatbestandlich festgestellt wurde, aber aufgrund von Verfolgungsverjährung eingestellt wurde.
- (3) Nach Abschluss der Plausibilitätsprüfung wird der originale und vollständige Antrag von den Ansprechpersonen oder der kirchlichen Institution an die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission weitergeleitet. Dem Antrag ist ein Votum zur Plausibilität beizufügen, das durch die Ansprechperson und die kirchliche Institution erstellt wurde.
- (4) Die Geschäftsstelle prüft die Angaben zur Plausibilitätsprüfung. Sie prüft auch, ob die antragsstellende Person bereits einen Antrag auf Anerkennung des Leids gestellt hat. Liegen der Geschäftsstelle relevante Informationen vor, die der Ansprechperson oder kirchlichen Institution offensichtlich nicht bekannt waren, übermittelt sie diese, soweit rechtlich zulässig, an die kirchliche Institution. Die Ansprechperson und die kirchliche Institution können auf dieser Grundlage ihr Votum überarbeiten.
- (5) Bei unklaren oder unvollständigen Angaben zur Plausibilitätsprüfung stellt die Geschäftsstelle Rückfragen an die den Antrag betreffende Ansprechperson oder kirchliche Institution. In diesem Fall sollen diese innerhalb von vier Wochen ihre Angaben präzisieren, vervollständigen oder dokumentieren, warum keine weiteren Angaben möglich sind. Der Vorgang wird durch die Geschäftsstelle dokumentiert.
- (6) Kommt die Geschäftsstelle gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen zu dem Ergebnis, dass das Votum zur Plausibilität nicht nachvollziehbar ist, nimmt die Geschäftsstelle Kontakt zur Ansprechperson oder kirchlichen Institution auf und übermittelt die Begründung. Die Ansprechperson oder kirchliche Institution können hierzu

innerhalb von vier Wochen Stellung nehmen. Anschließend ist zwischen der kirchlichen Institution und dem Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen eine gemeinsame Entscheidung über das Ergebnis der Plausibilitätsprüfung herbeizuführen.

- (7) Sofern die Plausibilität abschließend verneint wurde, erfolgt eine Information über diese Entscheidung an die Ansprechperson und die kirchliche Institution. Diese wiederum informieren den Antragsteller. In diesem Fall endet die Befassung durch die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen und der Antrag wird bei der Geschäftsstelle gemäß Abschnitt 14 verwahrt.
- (8) Sofern die Plausibilität bejaht wurde, ist gemäß Abschnitt 8 zu verfahren.

7. Kriterien für die Leistungsbemessung im konkreten Einzelfall

Orientierungspunkte für die Höhe der materiellen Leistung können insbesondere sein:

- die Häufigkeit des Missbrauchs,
- das Alter des Betroffenen zum Zeitpunkt des Missbrauchs,
- die Zeitspanne in Fällen fortgesetzten Missbrauchs,
- die Anzahl der Täter,
- die Art der Tat,
- die Anwendung oder die Androhung von körperlicher Gewalt beim sexuellen Missbrauch,
- der Einsatz von Alkohol, Drogen oder Waffen,
- ein bestehendes Abhängigkeitsverhältnis und Kontrolle (zum Beispiel: Heim, Internat) zum Zeitpunkt der Tat,
- die Ausnutzung der besonderen Hilfsbedürftigkeit des Betroffenen,
- der Ort des Missbrauchs (zum Beispiel: sakraler Kontext),
- die Art der körperlichen und seelischen Beeinträchtigungen sowie weitere Folgen für den Betroffenen,
- die Ausnutzung eines besonderen Vertrauensverhältnisses im kirchlichen Bereich,
- das Verhalten des Beschuldigten nach der Tat,
- ein institutionelles Versagen durch kirchliche Verantwortungsträger, sofern es ursächlich oder mitursächlich für den Missbrauch war oder diesen begünstigt oder nicht verhindert hat.

8. Festsetzung der Leistungshöhe bei Leistungen in Anerkennung des Leids

- (1) Die Leistungshöhe im Einzelfall wird durch die Unabhängige Kommission für Anerkennungslei-

stungen auf der Grundlage des von der Deutschen Bischofskonferenz beschlossenen finanziellen Zahlungsrahmens, der sich am oberen Bereich der durch staatliche Gerichte in vergleichbaren Fällen zuerkannten Schmerzensgelder orientiert, festgelegt. Dieser Zahlungsrahmen sieht Leistungen bis 50.000 Euro vor.

- (2) Die Leistungen werden grundsätzlich als Einmalzahlungen ausgezahlt. Dabei kann in begründeten Einzelfällen auch eine Leistungsauszahlung in monatlichen oder jährlichen Raten erfolgen, wenn dies aus bestätigter therapeutischer Sicht im Interesse des Betroffenen angezeigt ist oder der Betroffene dies wünscht. Eine zusätzlich beantragte Erstattung von Kosten für Therapie und/oder Paarberatung bleibt davon unberührt.
- (3) In Ausnahmen können in besonders schweren Härtefällen höhere Leistungen oder anderweitige Unterstützungen durch die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen mit Zustimmung der kirchlichen Institution festgelegt werden.

9. Übernahme von Kosten für Therapie und Paarberatung

- (1) Die Prüfung der Voraussetzungen einer Kostenerstattung, die Leistungsfestsetzung und Auszahlung der Kosten für Therapie und Paarberatung erfolgt unmittelbar und selbstständig durch die betroffene kirchliche Institution.
- (2) Auf der Grundlage eines von einem approbierten Psychotherapeuten vorgelegten Behandlungsplans werden Behandlungskosten (max. 50 Sitzungen) bis zur Höhe des Stunden-satzes erstattet, der bei einer verhaltenstherapeutischen Behandlung entsprechend der Gebührenordnung für Psychotherapeuten (GOP) gezahlt wird, sofern die Krankenkasse oder ein anderer Kostenträger diese nicht übernimmt. Die Psychotherapeuten können eine Kosten-übernahmezusage erhalten. Gegen Vorlage der von Psychotherapeut und Patient abgezeichneten Rechnung werden die Kosten erstattet.
- (3) Auf der Grundlage des von einem Paarberater, der Psychologe oder Psychotherapeut sein muss, vorgelegten Behandlungsplans werden 25 Sitzungen für einen Stundensatz in Höhe von max. 125 Euro übernommen. Der Paarberater kann eine Kostenübernahmezusage erhalten. Gegen Vorlage der von dem Paarberater und den Klienten abgezeichneten Rechnung werden die Kosten erstattet.
- (4) Darüber hinaus beteiligt sich die Deutsche Bischofskonferenz – vorerst bis zum 31. Dezember 2023 – am Ergänzenden Hilfesystem (EHS) für Betroffene sexuellen Missbrauchs, durch das Betroffene Unterstützung und Linderung von Folgewirkungen erhalten können, wenn Leistungen nicht von beste-

henden Hilfesystemen übernommen werden. Die Anträge sind über die Geschäftsstelle des Fonds Sexueller Missbrauch zu stellen.

10. Antragstellung bei abgeschlossenen Verfahren zur Anerkennung des Leids

- (1) Auch Personen, die bereits vor dem 1. Januar 2021 Leistungen in Anerkennung des Leids erhalten haben, sind antragsberechtigt. Die Anträge sind mit dem dafür vorgesehenen Formular in der Regel bei den Ansprechpersonen der zuständigen kirchlichen Institution zu stellen.
- (2) In aller Regel verzichtet die kirchliche Institution zugunsten des Betroffenen auf eine erneute Prüfung der Plausibilität. Sofern nach Einschätzung der kirchlichen Institution eine erneute Prüfung der Plausibilität notwendig ist, sollen die zu erhebenden Informationen möglichst durch Auswertung der bestehenden Akten eingeholt werden. Auf erneute Gespräche mit dem Betroffenen sowie alle Handlungen, die eine Retraumatisierung herbeiführen können, ist nach Möglichkeit zu verzichten.
- (3) Die kirchliche Institution bestätigt anschließend das bereits durchgeführte Verfahren zur Anerkennung des Leids, vermerkt die Höhe der bereits ausgezahlten Leistungen an den Betroffenen und leitet den Antrag nebst dem Votum über die ggf. durchgeführte Plausibilitätsprüfung an die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen weiter.
- (4) Die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen bestimmt die neue Leistungshöhe unter Berücksichtigung der ergangenen Empfehlung der Zentralen Koordinierungsstelle im bis zum 31. Dezember 2020 gültigen Verfahren zur Anerkennung des Leids.
- (5) Bereits ausgezahlte finanzielle Leistungen durch eine kirchliche Institution oder den Beschuldigten werden auf die festgelegte materielle Leistung angerechnet. Dies gilt nicht für Zahlungen im Zusammenhang mit einer Therapie wegen des durch einen sexuellen Missbrauch verursachten Leids.

11. Leistungsinformation und Auszahlung

- (1) Alle Leistungen sind freiwillige Leistungen der kirchlichen Institutionen in Anerkennung des erlittenen Leids ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.
- (2) Die Geschäftsstelle unterrichtet die zuständige kirchliche Institution sowie die zuständige Ansprechperson schriftlich über die festgelegte Leistungshöhe.
- (3) Die Geschäftsstelle unterrichtet die antragstellende Person anschließend schriftlich über die festgelegte

Leistungshöhe und weist auf die Freiwilligkeit der Leistung nach Absatz 1 hin.

- (4) Die Auszahlung erfolgt anschließend durch die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen. Die kirchliche Institution stellt die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung.

12. Erneute Befassung und Vorbringen neuer Informationen

Es steht den Betroffenen frei, über die Ansprechpersonen oder zuständige kirchliche Institution den Antrag nach Abschluss des Verfahrens mit neuen Informationen der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen zur erneuten Prüfung vorzulegen. In diesem Fall ist, sofern notwendig, gemäß den Bestimmungen in den Abschnitten 6 bis 9 zu verfahren. Über das Ergebnis der Prüfung wird der Betroffene unterrichtet.

13. Berichtswesen

Die Geschäftsstelle erstellt in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen jährlich einen schriftlichen Tätigkeitsbericht. Der Bericht wird veröffentlicht.

14. Datenschutz und Aufbewahrung

- (1) Soweit diese Ordnung auf personenbezogene Daten einschließlich deren Verarbeitung anzuwenden ist, geht sie den Vorschriften des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der kirchlichen Archive im Erzbistum Hamburg (Kirchliche Archivordnung – KAO) vor, sofern sie deren Datenschutzniveau nicht unterschreitet. Im Übrigen gelten das KDG, die zu seiner Durchführung erlassene Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO) sowie die Kirchliche Archivordnung – KAO.
- (2) Die personenbezogenen Daten der Betroffenen aus Anträgen auf Anerkennung des Leids dürfen nur verarbeitet werden, sofern die Betroffenen jeweils ihre schriftliche Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener und besonderer Kategorien personenbezogener Daten zum Zwecke der Antragsbearbeitung und der Erfüllung der Aufgaben der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen ausdrücklich erteilt haben.

15. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

H a m b u r g, 8. Dezember 2020

L.S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 131

Gesetz zum Schutz von Patientendaten bei der Seelsorge in katholischen Einrichtungen des Gesundheitswesens im Erzbistum Hamburg (Seelsorge-PatDSG)

Vom 9. Dezember 2020

Präambel

Zum Schutz der personenbezogenen Daten von Patienten¹ bei der Seelsorge in katholischen Einrichtungen des Gesundheitswesens im Sinne des § 2 Absatz 1 Buchstabe a) im Erzbistum Hamburg wird das nachfolgende Gesetz erlassen.

Die Versorgung des Patienten in katholischen Einrichtungen des Gesundheitswesens umfasst auch die Seelsorge. Diese ist der unmittelbare Ausdruck des Auftrags der Kirche zum Dienst an den Menschen. Seelsorge versteht sich ohne Ansehung der Religions- bzw. Konfessionszugehörigkeit des Patienten in Ergänzung zur medizinischen, pflegerischen und sozialen Behandlung als spiritueller und ethischer Beitrag zu einer ganzheitlichen Behandlung („spiritual care“). Die Seelsorge ist so zu gestalten, dass das Persönlichkeitsrecht auf Schutz der Patientendaten gewahrt wird.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für die Verarbeitung von Patientendaten bei der Seelsorge in katholischen Einrichtungen des Gesundheitswesens im Sinne des § 2 Absatz 1 Buchstabe a) ohne Rücksicht auf deren Rechtsform oder Trägerschaft.
- (2) Dieses Gesetz regelt als besondere kirchliche Rechtsvorschrift im Sinne des § 2 Absatz 2 des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) den Schutz von Patientendaten im Sinne des § 2 Absatz 1 Buchstabe b) bei der Seelsorge unabhängig von der Form und der Art ihrer Verarbeitung.
- (3) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, finden das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) und die zu seiner Durchführung ergangenen Vorschriften, insbesondere die Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO), in ihrer jeweils geltenden Fassung unmittelbar Anwendung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet der Ausdruck:
- a) „katholische Einrichtungen des Gesundheitswesens“ alle Krankenhäuser im Sinne von § 107 Absatz 1, § 108 des Sozialgesetzbuches,

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifische Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt alle anderen Geschlechter gleichberechtigt ein.

Fünftes Buch - Gesetzliche Krankenversicherung - (SGB V) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477) in der jeweils geltenden Fassung sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen im Sinne von § 107 Absatz 2, § 111 SGB V in der jeweils geltenden Fassung, soweit sie sich in katholischer Trägerschaft befinden,

- b) „Patientendaten“ alle personenbezogenen Daten von Patienten der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens. Zu den „Patientendaten“ in diesem Sinne gehören auch personenbezogene Daten von Angehörigen, Begleitpersonen oder anderen Bezugspersonen des Patienten sowie sonstiger Dritter, soweit sie der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens im Zusammenhang mit der Behandlung des Patienten bekannt werden. Dies gilt ungeachtet ihrer Eigenschaft als „Dritte“ im Sinne des § 4 Nummer 12 KDG. Patientendaten sind „Gesundheitsdaten“ im Sinne des § 4 Nummer 17 KDG. Sie gehören zu den besonderen Kategorien personenbezogener Daten gemäß § 4 Nummer 2 KDG,
- c) „Krankenhauseelsorger“ die mit Seelsorgeauftrag der zuständigen kirchlichen Stelle ausgestattete Person, die in einer vom Verantwortlichen der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens konzeptionell implementierten Seelsorge in der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens tätig ist. Krankenhauseelsorger im Sinne dieses Gesetzes sind datenschutzrechtlich wie Beschäftigte im Sinne des § 4 Nummer 24 KDG zu behandeln. Ungeachtet dessen besteht in seelsorgerlichen Fragen kein Weisungsrecht des Verantwortlichen der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens gegenüber dem Krankenhauseelsorger.
- (2) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen des § 4 KDG.

§ 3

Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch einen Krankenhauseelsorger (implementierte Krankenhauseelsorge)

- (1) Die Verarbeitung von Patientendaten durch einen Krankenhauseelsorger im Sinne des § 2 Absatz 1 Buchstabe c) ist im Rahmen des § 11 Absatz 2 KDG zulässig, wenn im Rahmen des Behandlungsvertrages auf die konzeptionelle Implementierung von Krankenhauseelsorge und die damit einhergehende Einbindung eines Krankenhauseelsorgers in das Behandlungsteam in angemessener Form hingewiesen wird. Das im Einzelnen näher ausgestaltete und fundierte Konzept zur Krankenhauseelsorge ist Bestandteil des Behandlungsvertrages; es ist zur Einsicht auszulegen

oder bereit zu halten.

- (2) Die Verarbeitung von Patientendaten durch den Krankenhauseelsorger erfolgt unter der unmittelbaren datenschutzrechtlichen Verantwortung des Verantwortlichen.

§ 4

Offenlegung von Patientendaten gegenüber einer mit Seelsorgeauftrag ausgestatteten Person zum Zwecke der Seelsorge (nicht implementierte Seelsorge)

Der Patient darf beim Abschluss des Behandlungsvertrages unter Hinweis auf die Freiwilligkeit und die Folgen seiner Angabe zum Zwecke der Seelsorge nach seiner Religion/ Konfession befragt werden. Ist die Seelsorge vom Verantwortlichen nicht im System der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens konzeptionell implementiert (vgl. § 2 Absatz 1 Buchstabe c), dürfen einer mit Seelsorgeauftrag der zuständigen kirchlichen Stelle ausgestatteten Person auch bei fehlender ausdrücklicher Einwilligung zum Zwecke der Seelsorge ausschließlich Vor- und Nachname des Patienten, seine Religion/Konfession, sein Aufenthaltsort in der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens sowie das Aufnahmedatum offengelegt werden, soweit der Patient eine Religion/ Konfession angegeben hat. Dies gilt nicht, wenn der Patient deutlich gemacht hat, dass er keine Seelsorge wünscht.

§ 5

Offenlegung von Patientendaten gegenüber der Kirchengemeinde des Patienten zum Zwecke der Seelsorge

Eine Offenlegung des Vor- und Nachnamens des Patienten, seiner Religion/Konfession, seines Wohnortes und seines Aufenthaltsortes in der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens gegenüber der Kirchengemeinde des Patienten ist nur zulässig, wenn der Patient eingewilligt hat. Allein die Angabe der Religion/Konfession im Behandlungsvertrag kann nicht als Einwilligung angesehen werden.

§ 6

Schutzmaßnahmen bei der Übermittlung von Patientendaten

Für die Übermittlung von Patientendaten sind ausreichende technische und organisatorische Schutzmaßnahmen nach dem KDG und der KDG-DVO zu treffen. Die Mitarbeitenden sind ausdrücklich auf diese Schutzmaßnahmen hinzuweisen und entsprechend in die Nutzung der Geräte, die Anwendungen und die Schutzmaßnahmen einzuweisen.

§ 7

Inkrafttreten, Evaluation

- (1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

(2) Dieses Gesetz soll innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten überprüft werden.

H a m b u r g, 9. Dezember 2020

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 132

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) für das Erzbistum Hamburg

Vom 9. Dezember 2020

Artikel 1
Änderung des Gesetzes zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) für das Erzbistum Hamburg

Hiermit wird das Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) für das Erzbistum Hamburg vom 30. März 2020 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 26. Jg., Nr. 4, Art. 45, S. 45 f., v. 2. April 2020) aufgrund der fortdauernden Coronapandemie wie folgt geändert:

1. In der Überschrift von Artikel 2 werden das Komma und das Wort „Geltungsdauer“ ersatzlos gestrichen.
2. In Artikel 2 Satz 2 werden die Wörter „und am 31. Dezember 2020 außer Kraft“ ersatzlos gestrichen.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 23. Dezember 2020 in Kraft.

H a m b u r g, 9. Dezember 2020

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 133

Dekret über die Amtszeiten der amtierenden Kirchenvorstände, Fachausschüsse und Gemeindeteams in den Pfarreien St. Ansverus (Ahrensburg), Heiliger Martin (Elmshorn), St. Vicelin (Eutin), Heilige Edith Stein (Ludwigslust), Heilige Elisabeth (Hamburg-Bergedorf), St. Lukas (Neubrandenburg) und Seliger Eduard Müller (Neumünster)

Vom 1. Dezember 2020

§ 1
Anwendungsbereich

Dieses Dekret gilt für die Pfarreien St. Ansverus

(Ahrensburg), Heiliger Martin (Elmshorn), St. Vicelin (Eutin), Heilige Edith Stein (Ludwigslust), Heilige Elisabeth (Hamburg-Bergedorf), St. Lukas (Neubrandenburg) und Seliger Eduard Müller (Neumünster).

§ 2
Verkürzung der Amtszeit der amtierenden Kirchenvorstände und Fachausschüsse

- (1) Hiermit wird die Amtszeit der amtierenden Organmitglieder in den Kirchenvorständen und Fachausschüssen gemäß § 6 Absatz 3 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für das Erzbistum Hamburg (KVVG) verkürzt und das Ende der Amtszeit auf den Ablauf des 21. November 2021 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 KVVG führen die Mitglieder der Kirchenvorstände ihr Amt bis zur nach der nächsten Wahl stattfindenden konstituierenden Sitzung des neuen Kirchenvorstandes fort.
- (3) Gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 KVVG führen die Mitglieder der Fachausschüsse ihr Amt bis zur nach der nächsten Wahl des Kirchenvorstandes stattfindenden konstituierenden Sitzung der jeweiligen Fachausschüsse fort.

§ 3
Feststellung über die Amtszeit von amtierenden Gemeindeteams

- (1) Die Dauer der Amtszeit der amtierenden Gemeindeteams in den Pfarreien St. Ansverus (Ahrensburg), Heiliger Martin (Elmshorn), St. Vicelin (Eutin), Heilige Edith Stein (Ludwigslust), Heilige Elisabeth (Hamburg-Bergedorf), St. Lukas (Neubrandenburg) und Seliger Eduard Müller (Neumünster) ist im jeweiligen Dekret über die Ernennung von Personen zu Mitgliedern von Gemeindeteams bis zur nächsten durchzuführenden Wahl begrenzt worden. Gemäß der Festlegung des Wahltermins auf den 21. November 2021 wird hiermit festgestellt, dass die Amtszeit der amtierenden Mitglieder in den Gemeindeteams mit Ablauf des 21. November 2021 endet.
- (2) Nach Ablauf der Amtszeit nehmen die Mitglieder der Gemeindeteams gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 des Statuts über pfarreiliche und gemeindliche Pastoralgremien im Erzbistum Hamburg (StatPG) ihre Aufgaben bis zur nach der nächsten Wahl stattfindenden konstituierenden Sitzung des Gemeindeteams wahr.

§ 4
Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

H a m b u r g, 1. Dezember 2020

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 134

Festlegung des Wahltermins für die Wahlen zu den Kirchenvorständen sowie zu den Gemeindeteams in den katholischen Kirchengemeinden (Pfarreien) St. Ansverus (Ahrensburg), Heiliger Martin (Elmshorn), St. Vicelin (Eutin), Heilige Edith Stein (Ludwigslust), Heilige Elisabeth (Hamburg-Bergedorf), St. Lukas (Neubrandenburg) und Seliger Eduard Müller (Neumünster)

Als Wahltermin für die Wahlen zu den Kirchenvorständen und zu den Gemeindeteams in den katholischen Kirchengemeinden (Pfarreien) St. Ansverus (Ahrensburg), Heiliger Martin (Elmshorn), St. Vicelin (Eutin), Heilige Edith Stein (Ludwigslust), Heilige Elisabeth (Hamburg-Bergedorf), St. Lukas (Neubrandenburg) und Seliger Eduard Müller (Neumünster) wird hiermit nach § 1 Absatz 3 des Gesetzes über die Besetzung der Verwaltungsorgane der Kirchengemeinden im Erzbistum Hamburg (VwOBG) sowie § 1 Absatz 4 des Gesetzes über die Wahl der Gemeindeteams im Erzbistum Hamburg (GTWahlG) der 21. November 2021 festgelegt.

H a m b u r g, 1. Dezember 2020

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 135

Dekret zur Ernennung von Personen zu Mitgliedern von Gemeindeteams der zukünftigen Pfarrei St. Knud

Vom 1. Dezember 2020

Die Pfarreien St. Knud (Husum), St. Gertrud (Niebüll) und St. Christophorus (Westerland auf Sylt) bilden den Pastoralen Raum Nordfriesland. Aus ihnen wird durch Dekret vom 5. November 2020 mit Wirkung vom 28. Februar 2021 die neue Pfarrei St. Knud (Husum) hervorgehen.

Nach § 6 Absatz 1 Satz 2 des Statuts über pfarreiliche und gemeindliche Pastoralgremien im Erzbistum Hamburg (StatPG) wird für jede Gemeinde ein Gemeindeteam gebildet.

Abweichend von § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Wahl der Gemeindeteams im Erzbistum Hamburg (GTWahlG) erfolgt die erstmalige Besetzung der Gemeindeteams im Zuge der Errichtung der neuen Pfarrei nicht durch Wahl, sondern durch Ernennung. Hiermit ernenne ich die mir vorgeschlagenen Personen zu Mitgliedern folgender Gemeindeteams:

Für die Gemeinde Sylt:

- Herr Marcel-Christian Albrecht
- Frau Kathrin Buddendick
- Frau Ursula Engel
- Frau Barbara Petzel
- Frau Petra Träger

Für die Gemeinde Amrum-Föhr:

- Frau Malgorzata Lovizio
- Frau Beate Peters
- Herr Rochus von Stülpnagel
- Frau Malgorzata Wamser

Für die Gemeinde Niebüll:

- Frau Martina Balogoun-Houegnissan
- Frau Beate Garstka
- Frau Ursula Hagedorn
- Frau Anna Knoke
- Frau Antonia Uhlenbrock

Für die Gemeinde Husum-Nordstrand:

- Herr Otto Lüdemann
- Frau Monika Möller
- Frau Veronika Völkening
- Frau Sabine Will

Für die Gemeinde Eiderstedt - Friedrichstadt:

- Frau Astrid Bieke-Möllenberg
- Herr Falko Heuckrodt
- Herr Ullrich Keiluweit

Für keine der Gemeinden sind Ersatzmitglieder vorgeschlagen worden.

Die Amtszeit beträgt nach § 7 Satz 1 StatPG vier Jahre; sie beginnt abweichend von § 7 Satz 2 StatPG mit Wirkung vom 28. Februar 2021. Nach § 7 Satz 5 StatPG kann die Amtszeit durch den Erzbischof um bis zu zwei Jahre verlängert oder verkürzt werden. Die Amtszeit der mit diesem Dekret ernannten Personen wird bis zur nächsten in der zukünftigen Pfarrei durchzuführenden Wahl dauern; der Zeitpunkt der Wahl wird zu einem späteren Zeitpunkt gesondert bekannt gegeben.

Gemäß § 8 StatPG sind die Mitglieder der jeweiligen Gemeindeteams gleichberechtigt und wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher und für den Fall dessen Verhinderung einen Stellvertreter.

H a m b u r g, 1. Dezember 2021

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 136

Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV vom 8. Oktober 2020

Für das Erzbistum Hamburg werden hiermit die folgenden Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 8. Oktober 2020 in Kraft gesetzt:

Beschlüsse der Bundeskommission 3/2020 vom 8. Oktober 2020

A. Änderung des Anhangs B der Anlage 30 zu den AVR

I. Änderung in § 1 des Anhangs B der Anlage 30 zu den AVR

1. In § 1 des Anhangs B der Anlage 30 zu den AVR wird ein neuer Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Diese Übergangs- und Besitzstandsregelung gilt auch für alle Ärztinnen und Ärzte im Sinne des § 1 der Anlage 30, die am 31. Dezember 2019 in einem Dienstverhältnis gestanden haben, das am 1. Januar 2020 fortbesteht, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Dienstverhältnisses. In den Fällen nach Satz 1 gilt für die Besitzstandsregelung nach § 3 Anhang B der Anlage 30 anstatt (des Tags) des Inkrafttretens der Anlage 30 zu den AVR durch Beschluss der Regionalkommission der 1. Januar 2020. In den Fällen nach Satz 1 gilt § 3 Anhang B der Anlage 30 mit der Maßgabe, dass

- a) Absatz 5 (in der Fassung durch Beschluss der Bundeskommission vom 9. Dezember 2010) keine Anwendung findet und
- b) abweichend von § 3 Absatz 10 Satz 2 die im Jahr 2020 erhöhten Werte zugrunde zu legen sind.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Oktober 2020 in Kraft.

B. Änderungen in Anlage 2 zu den AVR

I. In Anlage 2 zu den AVR werden die folgenden Tätigkeitsmerkmale ersatzlos gestrichen und jeweils durch das Wort „(entfällt)“ ersetzt:

1. In Vergütungsgruppe 1:
 - die Ziffern 1 und 2,
2. In Vergütungsgruppe 1a:
 - die Ziffern 2 bis 7 sowie
 - die Ziffern 15 und 16,
3. In Vergütungsgruppe 1b:

- die Ziffern 3 bis 8 sowie
- die Ziffern 18 und 19,

4. In Vergütungsgruppe 2:

- Ziffer 2,
- Ziffer 17.

II. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 1. November 2020 in Kraft.

Freiburg, den 8. Oktober 2020

gez. Heinz-Josef Kessmann

Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

H a m b u r g, 1. Dezember 2020

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 137

Beschlüsse der Regional-KODA Nord-Ost vom 24. September 2020

In der Sitzung am 24. September 2020 in Berlin hat die Regional-KODA Nord-Ost die nachfolgenden Beschlüsse gefasst, die hiermit für das Erzbistum Hamburg in Kraft gesetzt werden:

A.

Beschluss 2/ 2020 der Regional-KODA Nord-Ost

I. Änderungen in der DVO

1. In § 17 Absatz 4 Satz 3 DVO wird nach dem Wort „zuzuordnen“ der Halbsatz „die in der bisherigen Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit wird auf die Stufenlaufzeit in der niedrigeren Entgeltgruppe angerechnet“ angefügt.
2. Nach § 17 Absatz 4 Satz 2 DVO und nach § 17 Absatz 4a Satz 3 DVO wird eine neue Fußnote⁴³ eingefügt.
3. § 17 Absatz 4b DVO wird neu gefasst:

„(4b) Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe des Abschnitts XXIV der Anlage 1 zur DVO wird der Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die er in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht hat. Beträgt bei Höhergruppierungen innerhalb des Abschnitts XXIV der Anlage 1 zur DVO der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach § 17 Absatz 4 Satz 1 in der höheren Entgeltgruppe

- a) in den Entgeltgruppen S 2 bis S 8b
 - aa) vom 1. März 2018 bis zum 31. März 2019 weniger als 60,86 Euro,
 - bb) vom 1. April 2019 bis zum 29. Februar

- 2020 weniger als 62,74 Euro
und
cc) ab dem 1. März 2020 weniger als 63,41 Euro,
b) in den Entgeltgruppen S 9 bis S 18
aa) vom 1. März 2018 bis zum 31. März 2019 weniger als 97,40 Euro,
bb) vom 1. April 2019 bis zum 29. Februar 2020 weniger als 100,41 Euro
und
cc) ab dem 1. März 2020 weniger als 101,48 Euro,

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages den vorgenannten jeweils zustehenden Garantiebtrag.⁴⁰ Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung.⁴³ Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist der Mitarbeiter der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen; die in der bisherigen Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit wird auf die Stufenlaufzeit in der niedrigeren Entgeltgruppe angerechnet. Der Mitarbeiter erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 4 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe. § 17 Absatz 4 findet keine Anwendung.“

4. Die Fußnote 40 in § 17 Absatz 4b Satz 2 DVO bleibt im Wortlaut unverändert. Die nach § 17 Absatz 4 Satz 2 DVO und nach § 17 Absatz 4a Satz 3 DVO sowie nach § 17 Absatz 4b Satz 3 DVO neu eingefügte Fußnote 43 erhält den folgenden Wortlaut:

„⁴³ Ist dem Mitarbeiter nach § 14 Absatz 1 vorübergehend eine höherwertige Tätigkeit übertragen worden, und wird ihm im unmittelbaren Anschluss daran eine Tätigkeit derselben höheren Entgeltgruppe dauerhaft übertragen, wird er hinsichtlich der Stufenzuordnung so gestellt, als sei die Höhergruppierung ab dem ersten Tag der vorübergehenden Übertragung der höherwertigen Tätigkeit erfolgt. Unterschreitet bei Höhergruppierungen nach Satz 1 das Tabellenentgelt nach den Sätzen 4 des § 17 Abs. 4, 4 a und 4 b die Summe aus dem Tabellenentgelt und dem Zulagenbetrag nach § 14 Absatz 2, die der Mitarbeiter am Tag vor der Höhergruppierung erhalten hat, erhält der Mitarbeiter dieses Entgelt so lange, bis das Tabellenentgelt nach den Sätzen 4 des § 17

Abs. 4, 4 a und 4 b dieses Entgelt erreicht oder übersteigt.“

5. Dem § 39 Absatz 5 DVO wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die Neufassung des § 17 Absatz 4b sowie die Fußnote 43 zu den Absätzen 4, 4a und 4b tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.“

6. § 39 Absatz 6 DVO erhält folgenden Wortlaut:
„In der vorstehenden Fassung findet diese Ordnung ab dem 1. Januar 2021 Anwendung.“

II. Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

B.

Beschluss 3/ 2020 der Regional-KODA Nord-Ost

I. Änderungen in der DVO:

§ 33 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Buchst. a wird wie folgt gefasst:

„a) mit Ablauf des Monats, in dem der Mitarbeiter das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersrente vollendet hat, es sei denn, zwischen dem Arbeitgeber und dem Mitarbeiter ist während des Arbeitsverhältnisses vereinbart worden, den Beendigungszeitpunkt nach § 41 Satz 3 SGB VI hinauszuschieben,“

2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Arbeitsverhältnis endet ferner, sofern dem Mitarbeiter der Bescheid eines Rentenversicherungsträgers (Rentenbescheid) zugestellt wird, wonach der Mitarbeiter eine Rente auf unbestimmte Dauer wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung erhält. Der Mitarbeiter hat den Arbeitgeber von der Zustellung des Rentenbescheids unverzüglich zu unterrichten. Das Arbeitsverhältnis endet mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages; frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung des Arbeitgebers über den Zeitpunkt des Eintritts der auflösenden Bedingung. Liegt im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine nach § 175 SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheids des Integrationsamtes. Das Arbeitsverhältnis endet nicht, wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers eine Rente auf Zeit gewährt wird. In diesem Fall ruht das Arbeitsverhältnis für den Zeitraum, für den eine Rente auf Zeit gewährt wird; für den Beginn des Ruhens des Arbeitsverhältnisses gilt Satz 3 entsprechend.“

3. In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „; frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung des Arbeitgebers über den Zeitpunkt des Eintritts der auflösenden Bedingung“ eingefügt.

II. Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

C.

Beschluss 4/ 2020 der Regional-KODA Nord-Ost

I. Änderungen in den Anlagen 3, 6, 7 und 12 zur DVO

1. In § 14 Satz 3 der Anlage 3 zur DVO wird die Angabe „1. Januar 2019“ durch die Angabe „1. Januar 2020“ ersetzt.
2. In § 20 der Anlage 6 zur DVO wird die Angabe „1. Januar 2019“ durch die Angabe „1. Januar 2020“ ersetzt.
3. In § 18 der Anlage 7 zur DVO wird die Angabe „1. Januar 2019“ durch die Angabe „1. Januar 2020“ ersetzt.
4. In § 36 der Anlage 12 zur DVO wird die Angabe „1. Januar 2019“ durch die Angabe „1. Januar 2020“ ersetzt.

II. Inkrafttreten

Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

D.

Beschluss 5/ 2020 der Regional-KODA Nord-Ost

I. Änderung der Anlage 1 zur DVO – Entgeltordnung

Teil C Kirchenspezifische Tätigkeitsmerkmale

1. Mitarbeiter im pastoralen Dienst

- 1.) In die Tätigkeitsmerkmale zu **Entgeltgruppe 9b** wird folgende Ziffer 4 neu eingefügt:
„4. Mitarbeiter mit abgeschlossener theologischer Hochschulbildung und entsprechender pastoraler Tätigkeit, in Vorbereitung auf und vor Abschluss einer durch diözesane Regelung festgelegten bistumsinternen Dienstprüfung.“
- 2.) In die Tätigkeitsmerkmale zu **Entgeltgruppe II** wird folgende Ziffer 4 neu eingefügt:
„4. Mitarbeiter mit abgeschlossener theologischer wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender pastoraler Tätigkeit, in Vorbereitung auf und vor Abschluss einer durch diözesane Regelung festgelegten bistumsinternen Dienstprüfung.“
- 3.) An die Tätigkeitsmerkmale
 - in Entgeltgruppe 7

- in Entgeltgruppe 8
- in Entgeltgruppe 9a
- in Entgeltgruppe 9b Ziffer 2 und Ziffer 3
- in Entgeltgruppe 10 Ziffer 3

wird die Fußnote 14 („¹⁴“) angefügt. Der Wortlaut der Fußnote wird ergänzt um einen 2. Satz, der wie folgt lautet:

„Die jeweils geforderte Zusatzqualifikation wird in diözesanen Regelungen festgelegt.“

4.) An die Tätigkeitsmerkmale

- in Entgeltgruppe 11 Ziffer 1
- in Entgeltgruppe 11 Ziffer 2 a und Ziffer 2b
- in Entgeltgruppe 13 Ziffer 2
- in Entgeltgruppe 13 Ziffer 3
- in Entgeltgruppe 14

wird eine neue Fußnote („^{14a}“) mit folgendem Wortlaut angefügt:

„^{14a} Die im Tätigkeitsmerkmal geforderte Zusatzqualifikation bezieht sich auf die spezifische (fachlich-inhaltliche) Ausrichtung der jeweiligen Stelle. Es geht um eine nachhaltige Erweiterung der fachlichen Kompetenzen. Liegt diese Zusatzqualifikation (noch) nicht vor, erfolgt die Eingruppierung in die nächst niedrigere Entgeltgruppe, bis die geforderte Zusatzqualifizierung erworben ist. Die jeweils geforderte Zusatzqualifikation wird in diözesanen Regelungen festgelegt.“

II. Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

H a m b u r g, 10. Dezember 2020

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 138

Gestellungsgelder für Ordensangehörige 2021

Die Gestellungsgelder für das Jahr 2021 werden entsprechend der Empfehlung der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 19. November 2018 wie folgt festgesetzt:

a) in der Region West 2021

- Gestellungsgruppe I:
74.220 € pro Jahr bzw. 6.185 €/Monat
- Gestellungsgruppe II:
61.200 € pro Jahr bzw. 5.100 €/Monat
- Gestellungsgruppe III:
44.700 € pro Jahr bzw. 3.725 €/Monat

Gestellungsgruppe IV:

37.620 € pro Jahr bzw. 3.135 €/Monat

b) in der Region Ost (einschließlich Berlin) 2021

Gestellungsgruppe I:

73.380 € pro Jahr bzw. 6.115 €/Monat

Gestellungsgruppe II:

60.420 € pro Jahr bzw. 5.035 €/Monat

Gestellungsgruppe III:

43.920 € pro Jahr bzw. 3.660 €/Monat

Gestellungsgruppe IV:

37.020 € pro Jahr bzw. 3.085 €/Monat

Die vorstehenden Gestellungsgelder gelten ab dem 1. Januar 2021.

H a m b u r g, 14. Dezember 2020

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 139

Kirchliche Statistik – Erhebungsbogen für das Jahr 2020

Wie in den vergangenen Jahren steht den Pfarreien ab Anfang Januar 2021 wieder der Zugang zum Online-Erhebungsbogen im Meldewesenprogramm **E-MIP** zur Verfügung. Wie schon im letzten Jahr wird neben der Katholikenzahl wieder die Zahl der Kirchengaustritte automatisch aus dem Meldewesen generiert. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Herrn Christoph Fischer vom Meldewesen (040-24877-418) oder (fischer@erzbistum-hamburg.de).

Es wird dringend darum gebeten, die Abgabefrist der Statistikdaten **spätestens zum 28. Februar 2021** unbedingt einzuhalten.

H a m b u r g, 7. Dezember 2020

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 140

Informationen zu den Kollekten in Ökumenischen Gottesdiensten Weihnachten und zu der Sternsingeraktion

Kollekten in ökumenischen Weihnachtsgottesdiensten

An einigen Orten sind in diesem Jahr **ökumenische Weihnachtsgottesdienste** geplant. Die beiden Werke, denen die Erträge der Weihnachtskollekten zugewandt werden, *Adveniat* auf katholischer und *Brot für die Welt* auf evangelischer Seite, bitten darum, dass in den ökumenischen Gottesdiensten eine Kollekte abgehalten wird, die beiden Hilfswerken in gleichem

Umfang zugute kommt. Die auf diesem Wege eingenommenen Mittel sollen auf den gewohnten Wegen an die Bistümer und Landeskirchen überwiesen werden, so dass kein zusätzlicher administrativer Aufwand entsteht. Sofern Gläubige ihre Spenden in Opfertüten des einen oder des anderen Werkes zur Verfügung stellen, wird diese Willensbekundung (Zweckbindung) selbstverständlich beachtet.

Aktion Dreikönigssingen

Der Bedarf an Spenden ist beim Kindermissionswerk in diesen Zeiten besonders groß. Angesichts der Pandemielage ist eine gute und umsichtige Vorbereitung der Aktion wichtiger denn je. Da die Pandemielage anhält und mit weiteren Verschärfungen der Lage und Einschränkungen zu rechnen ist, muss sorgfältig überlegt werden, ob und wie die **Aktion Dreikönigssingen** in den Pfarreien stattfinden kann. Es wird empfohlen, die Hausbesuche der Sternsinger zu vermeiden. Der Segen kann zu einem späteren Zeitpunkt, wenn sich die Corona-Maßnahmen gelockert haben, überbracht werden. Weitere Anregungen und Hinweise sind auf der Internetseite des Kindermissionswerks zu finden:

www.sternsinger.de/sternsingen/sternsingen-und-corona/ideen-tipps/

Da sich die Situation in jedem Landkreis relativ schnell ändern kann, sind die aktuellen Landesverordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und der Vorgaben der jeweiligen Kreise oder Bezirke zu beachten.

H a m b u r g, 14. Dezember 2020

**Ansgar Thim
Generalvikar**

Art.: 141

Urheberrecht und Gebühren bei szenischen Aufführungen (Krippenspiele, Kindermusicals o.ä.)

Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass die szenische Aufführung von Krippen- und Singspielen, Kindermusicals u.ä. NICHT unter die Pauschalverträge des VDD mit der GEMA und der VG Musikedition fallen. Es gelten die Aufführungs- und Vergütungsmodalitäten des Rechteinhabers, die gewöhnlich im originalen Aufführungsmaterial beschrieben sind. Eine nicht angemeldete und genehmigte Aufführung berechtigt die Urheber zu Nachforderungen, ebenso unberechtigte Eingriffe in das geschützte Material.

Um das Vorgehen zu vereinfachen, haben eine Reihe von Verlagen die VG Musikedition mit der Wahrneh-

mung ihrer Rechte betraut, darunter:

- Strube Verlag
- Bärenreiter Verlag
- Musikverlag Dr. J. Butz
- Edition Seebär Musik Stephen Janetzko
- Verlag Merseburger Berlin GmbH
- Musica aeterna
- Musikverlag Hayo e.K.
- Feedback Musikverlag
- Bellmann Musik e.K.
- RPA Verlag GmbH
- Notenwerkstatt/Martin Schlu

Nur für Werke dieser Verlage kann das Mitteilungsfeld der VG Musikedition genutzt werden, auf dem auch die Vergütungssätze vermerkt sind, über die dann eine Rechnung gestellt wird (https://www.vg-musikedition.de/fileadmin/vgweb/public/pdf/Singspiele/VG_Singspiele_2021_01.pdf) Achtung: Eine verspätete Meldung der Aufführung führt zur Berechnung des doppelten Vergütungssatzes!

Für Inhalte aus Werken anderer Verlage muss die Genehmigung unmittelbar dort eingeholt werden.

H a m b u r g, 11. Dezember 2020

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 142

Zulassungsfeier zur Erwachsenentaufe 2021

Die Zulassungsfeier zur Erwachsenentaufe findet statt am Samstag, 20. Februar um 10.30 Uhr im St. Marien-Dom zu Hamburg – der Feier wird Erzbischof Dr. Stefan Heße vorstehen.

Anmeldungen der Katechumenen über das Wohnsitzpfarramt oder fremdsprachige Missionen bis zum 10. Februar 2021 an: Pastorale Dienststelle, Fachbereich Glaubenskommunikation

Z. Hd. Frau Ursula Kropp, kropp@erzbistum-hamburg.de.

H a m b u r g, 15. Dezember 2020

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 143

Besondere Geburtstage 2021

Januar

- 8.1.1946 Ansgar Hawighorst
(75. Geburtstag)
Pfarrer
- 9.1.1956 Nicola Hoffmann

	(65. Geburtstag) Gemeindereferentin
14.1.1936	Alfons Wichmann (85. Geburtstag) Pfarrer i.R.
17.1.1941	Marianne Knothe (80. Geburtstag) Gemeindereferentin
30.1.1941	Armin Mack (80. Geburtstag) Pastor i.R.
Februar	
10.2.1956	Angelika Hillen (65. Geburtstag) Gemeindegemeindeführerin
20.2.1956	Edmund Thomaschewski (65. Geburtstag) Diakon
22.2.1951	Michael Grodecki (70. Geburtstag) Pfarrer i.R.
22.2.1941	Rainer Schmidt (80. Geburtstag) Pfarrer i.R.
23.2.1956	Roman Johannsen (65. Geburtstag) Pfarrer
29.2.1936	Werner Ney (85. Geburtstag) Diakon i.R.
März	
20.3.1946	Stefan Vorotnjak (75. Geburtstag) Pfarrer
26.3.1936	Gerhard Groß (85. Geburtstag) Pfarrer i.R.
27.3.1951	Arno Karp (70. Geburtstag) Diakon
April	
1.4.1936	Urban Hachmeier OFM (85. Geburtstag) Pater
7.4.1951	Roland Rybak (70. Geburtstag) Diakon
15.4.1951	Dorothea Rawalski (70. Geburtstag) Gemeindereferentin

16.4.1936 Heribert Kötter OSB
(85. Geburtstag)
Bruder

20.4.1926 Helene Cimander
(95. Geburtstag)
Gemeindereferentin

22.4.1946 Gundula Scharf
(75. Geburtstag)
Gemeindereferentin

29.4.1956 Karl-Jürgen Becker
(65. Geburtstag)
Diakon

Mai

6.5.1951 Ulrich Karsten
(70. Geburtstag)
Pfarrer i.R.

8.5.1956 Ludmilla Leitersdorf-Wrobel
(65. Geburtstag)
Gemeindereferentin

10.5.1941 Gregor Mundus OSB
(80. Geburtstag)
Bruder

12.5.1951 Rainer Klatt
(70. Geburtstag)
Pfarrer

25.5.1936 M. Thaddäa Wittenbrink
(85. Geburtstag)
Gemeindereferentin

27.5.1936 Rita-Maria Lutter
(85. Geburtstag)
Gemeindereferentin

Juni

4.6.1931 Sr. M. Marianne Zyber
(90. Geburtstag)
Gemeindereferentin

22.1921 Ewald Reck
(100. Geburtstag)
Diakon i.R.

30.6.1936 Konrad Janiszewski
(85. Geburtstag)
Pfarrer i.R.

Juli

3.7.1956 Rainer Schadt
(65. Geburtstag)
Militärdekan, Msgr.

6.7.1956 Berthold Bonekamp
(65. Geburtstag)
Domkapitular

14.7.1956 Winfried Krzyzanowski
(65. Geburtstag)

Pastor

17.7.1941 Margret Prey
(80. Geburtstag)
Gemeindekatechetin

19.7.1931 Sr. M. Brigitta Neumann
(90. Geburtstag)

August

8.8.1951 Hans-Theodor Purbst
(70. Geburtstag)
Pfarrer

26.8.1956 Waltraud Becker
(65. Geburtstag)
Gemeindereferentin

September

4.9.1946 Manfred Gehrman
(75. Geburtstag)
Pfarrer

13.9.1951 Michael Imlau
(70. Geburtstag)
Pfarrer i.R.

29.9.1941 Hans-Jochen Jaschke
(80. Geburtstag)
Weihbischof em.

Oktober

1.10.1941 Ursula Sacher
(80. Geburtstag)
Gemeindereferentin

6.10.1946 Norbert Bezikofer
(75. Geburtstag)
Pastor i.R.

17.10.1931 Peter Schmidt
(90. Geburtstag)
Msgr.

November

11.11.1956 Johannes Pricker
(65. Geburtstag)
Pfarrer

13.11.1956 Ludger Hölscher
(65. Geburtstag)
Pfarrer

13.11.1946 Christina Glathe
(75. Geburtstag)
Gemeindereferentin

15.11.1956 Helmut Michels
(65. Geburtstag)
Pastoralreferent

18.11.1951 Franz Moldan CSSp
(70. Geburtstag)
Pastor

21.11.1956 Harald Strotmann
(65. Geburtstag)
Pastoralreferent

Dezember

2.12.1956 Matthias Kristopeit SAC
(65. Geburtstag)
Pastor

4.12.1936 Wolfgang Kroker
(85. Geburtstag)
Pfarrer i.R.

6.12.1931 Peter Neugaertner
(90. Geburtstag)
Diakon i.R.

Art.: 144

Weihejubiläen 2021

Februar

2.2.1961 Bernhard Hilbig
(60. Priesterweihe)

März

15.3.1981 Hans-Joachim Winkens SAC
(40. Priesterweihe)

28.3.1981 Martin Walz OFM
(40. Priesterweihe)

April

21.4.1996 Wolfgang Kamp
(25. Diakonenweihe)

27.4.1996 Norbert Friedrich
(25. Diakonenweihe)

27.4.1996 Georg Jahnke
(25. Diakonenweihe)

27.4.1996 Michael Löcke
(25. Diakonenweihe)

27.4.1996 Peter Rawalski
(25. Diakonenweihe)

Mai

18.5.1996 Peter Andre Otto
(25. Priesterweihe)

18.5.1996 Dietmar Wellenbrock
(25. Priesterweihe)

Juni

26.6.1971 Manfred Beuke
(50. Priesterweihe)

26.6.1971 Ansgar Hawighorst
(50. Priesterweihe)

26.6.1971 Rudolf Läken
(50. Priesterweihe)

29.6.1971 Peter Porath
(50. Priesterweihe)

Dezember

12.12.1981 Michael Kandzia
(40. Priesterweihe)

12.12.1981 Johannes Pricker
(40. Priesterweihe)

26.12.1996 Pater Benny Mathews Thonikuzhy MST
(25. Priesterweihe)

Sendungsjubiläen

Juli

1.7.1996 Sr. M. Angela Rammé
(25. Sendungsjubiläum)

August

31.8.1996 Frank Hattwig
(25. Sendungsjubiläum)

31.8.1996 Simone Plengemeyer
(25. Sendungsjubiläum)

31.8.1996 Manfred Pleus
(25. Sendungsjubiläum)

31.8.1996 Claudia Schophuis
(25. Sendungsjubiläum)

September

4.9.1996 Sr. M Constanze Bode
(25. Sendungsjubiläum)

Art.: 145

Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt Diözesane und überdiözesane Termine 2021

Art.: 146

Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt Termine 2021

Personalchronik des Erzbistums Hamburg Ernennungen, Beauftragungen, Entpflichtungen Ordinationen

30. Oktober 2020

F r o s t, Elisabeth; bisher: Pastoralreferentin in der Krankenhauseelsorge der Asklepios-Klinik Hamburg-Nord mit einem Stellenanteil von 75 % und Supervisorin für das Erzbistum Hamburg mit einem Stellenanteil von 25 %; ab dem 1. November

2020 bis max. 31. Juli 2021: Abordnung zur Fachbereichsleitung Krankenhauseelsorge im Erzbistum Hamburg als Interimsbesetzung sowie Beibehalt der Stelle als Supervisorin für das Erzbistum Hamburg mit einem Anteil von 25 %

1. November 2020

K a l a m p u l y e l MST, Pater, Sijo Joseph; bisher: Pastor der Pfarrei Franz von Assisi, Rathausstraße 5 in 24103 Kiel; mit dem 31. Dezember 2020: Entpflichtung und Rückkehr in die Ordensgemeinschaft

M a n t h a r a MST, Pater, Jose James; bisher: Pastor der Pfarrei St. Paulus, Öjendorfer Weg 10 in 22111 Hamburg-Billstedt; mit dem 31. Dezember 2020: Entpflichtung und Rückkehr in die Ordensgemeinschaft

M e c h e r i l O u s e p h MST, Pater, George; bisher: Pastor der Pfarrei Stella Maris, Nordergraben 36, 24937 Flensburg; mit dem 31. Dezember 2020: Entpflichtung und Rückkehr in die Ordensgemeinschaft

T h o n i k u z h y MST, Pater, Benny Mathew; bisher

Pastor der Pfarrei St. Katharina von Siena, Tannenweg 24 in 22415 Hamburg-Langenhorn; mit dem 31. Dezember 2020: Entpflichtung und Rückkehr in die Ordensgemeinschaft

10. November 2020

A d o l f, Christian; ab dem 1. Januar 2021: Pastoralreferent der Pfarrei St. Maria – St. Joseph Hamburg-Harburg und Mitarbeit im Pastoralen Raum Hamburg Süd

18. November 2020

B ä u m e r, Beate; Beauftragte für das Katholische Büro Schleswig-Holstein in Kiel und Ständige Beauftragte des Erzbischofs von Hamburg gegenüber der Landesregierung von Schleswig-Holstein sowie beauftragt mit der Geschäftsführung für die diözesanen Gremien im Erzbistum Hamburg; ab dem 1. Dezember 2020 zusätzlich: Ständige Beauftragte des Erzbischofs von Hamburg gegenüber dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg und Leiterin des Katholischen Büros in Hamburg

Erzbistum Hamburg Am Mariendom 4, 20099 Hamburg
ZKZ C 13713, PVSt, Entgelt bezahlt, Deutsche Post 

Termine 2021

Tage mit bestimmter Widmung

Fr, 1. Januar	Weltfriedenstag
So, 17. Januar	Afrikatag
So, 24. Januar	ökumenischer Bibelsonntag, Eröffnung des Jahr der Ökumene
So, 7. März	Welttag der Kranken (Hl. Maria von Lourdes)
Fr, 5. März	Weltgebetstag der Frauen
So, 21. März	MISEREOR – Fastenaktion gegen Hunger und Krankheit in der Welt
So, 25. April	Weltgebetstag für geistliche Berufe
So/Mo, 23./24.5.	RENOVABIS (Hilfe für die Menschen in Ost- und Südosteuropa)
So, 12. September	Welttag der sozialen Kommunikationsmittel (Medien Sonntag)
So, 19. September	Caritassonntag
Fr, 1. Oktober	Welttag des Migranten und Flüchtlings
So, 24. Oktober	Weltmissionssonntag
So, 21. November	Diaspora- Sonntag
Fr/Sa, 24./25. Dezember	ADVENIAT – Opfer für die Kirche in Lateinamerika

Gebets- und Aktionswochen

18. - 25. Januar	Weltgebetswoche für die Einheit der Christen
7. - 14. März	Woche der Brüderlichkeit (christl.-jüdisch)
17. - 24. April	Woche für das Leben
12. - 16. Mai	Ökumenischer Kirchentag in Frankfurt
13. - 23. Mai	Pfingstnovene für die Einheit der Christen
26. September - 3. Oktober	Woche der ausländischen Mitbürger / Interkulturelle Woche
7. - 17. November	Ökumenische Friedensdekade

Diözesane und überdiözesane Termine 2021

21. Januar	Pastoraltag
31. Januar -7. Februar	Ansgar-Woche
3. Februar	Diözesankonferenz der Pastoralreferenten
18. Februar	Pastoraltag
20. Februar	Feier der Zulassung zur Erwachsenentaufe im St. Marien-Dom, Hamburg
10./11. März	Besinnungstag für Priester und Diakone
13. März	Diözesanpastoralrat (DPR)
23. März	Priesterrat
23/24. März	Dienstkonzferenz der Pfarrer
20. März	Weihe der Ständigen Diakone im St. Marien-Dom
29. März	Missa Chrismatis
22. April	Pastoraltag
8. Mai	Wirtschaftsrat
22. Mai	Ordenstag
24. Mai	Erwachsenenfirmung
28. Mai	Priesterrat
4. Juni	Dienstkonzferenz der Pfarrer
25. Juni	Gedenktag der Seligen Lübecker Märtyrer
21. August	Diözesanpastoralrat (DPR)
4. September	Wirtschaftsrat
8. September	Priesterrat
8./9. September	Dienstkonzferenz der Pfarrer
17. September	Sendungsfeier Gemeindereferent_innen und Pastoralreferent_innen
18. September	Nacht der Kirchen
20. - 21. Oktober	Diözesankonferenzen der Gemeindereferenten in Kloster Nütschau
3./4. November	Priestertag
13. November	Wirtschaftsrat
18. November	Dienstkonzferenz der Pfarrer
10. November	Todestag der Lübecker Märtyrer
25. November	Gedenktag Seliger Niels Stensen
11. Dezember	Diözesanpastoralrat (DPR)
16. Dezember	Priesterrat
18. Dezember	Wirtschaftsrat

Die Termine der Wallfahrten in 2021 stehen aufgrund der derzeitigen Corona-Situation noch nicht endgültig fest und werden zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben.

amtsblatt plus

termine und informationen

Nr. 285

Erzbistum Hamburg

Dezember 2020

Übergänge

„Seelen-Tide“ heißt das Journal für psychologische Beratung im Erzbistum Hamburg. Die neue Ausgabe befasst sich mit dem Thema „Übergänge“. Das 28seitige Heft beleuchtet die Chancen und Herausforderungen, die durch Übergangssituationen im Leben entstehen: das Elternwerden bei der Geburt eines Kindes, die Pubertät, das neue Zusammenleben in einer Patchworkfamilie, das Leben mit einer chronischen Erkrankung oder der Übergang in die Zeit nach dem Berufsleben. Das Journal ist kostenlos erhältlich.

Im Erzbistum Hamburg gibt es acht Beratungsstellen für Ehe-, Familien- und Lebensfragen. Außerdem besteht das Angebot der Online-Beratung. Bezug: Katholische Pressestelle, Telefon 24 87 74 69, im Internet unter www.ehe-familien-lebensberatung.info

Sonntags um Neun: RadioKinderKirche

Die ökumenische RadioKinderKirche sendet jetzt auch im Hamburger Lokalradio. Jeden Sonntag um 9 Uhr ist dort ein Gottesdienst für Kinder mit Geschichten, Liedern und Gebeten zu hören.

Die RadioKinderKirche ist eine Initiative der evangelischen Luthergemeinde in Kiel und der katholischen Pfarrei Franz von Assisi in Kiel. Inzwischen arbeitet auch die Hamburger Gemeindefreferentin Alexandra Avermiddig im Team der Gottesdienste mit. Sie ist Referentin für die religionspädagogische Begleitung von Kindertageseinrichtungen im Erzbistum Hamburg.

„Es ist wunderbar, dass wir die RadioKinderKirche jetzt auch bei uns im Hamburger Lokalradio hören können“, sagt sie. „Das Coronavirus brems fast alle Aktivitäten für Kinder in den Kirchengemeinden aus. Die üblichen Fernseh- und Radio-Gottesdienste richten sich jedoch meistens an ein erwachsenes Publikum. Dabei sind in diesen schwierigen Zeiten besondere Angebote für viele Kinder und Familien hilfreich.“ Das sieht der Redaktionsleiter des Hamburger Lokalradios, Andreas Hochgesang, ähnlich: „In der heutigen Zeit brauchen gerade die Kleinsten von uns zusätzlichen Zuspruch und einen verlässlichen Halt. Wir freuen uns daher, dass die

RadioKinderKirche jetzt jeden Sonntag ab 9 Uhr über UKW 96,0 MHz bei uns zu hören ist.“

Im Mittelpunkt der „RaKiKi“ für Kinder bis 12 Jahren steht ein Hörspiel zu einer Bibelgeschichte. Die Geschichte wird auf ungewohnte Weise neu erzählt und mit Kinderfragen, auch zur Corona-Pandemie, verbunden. Drohende Quarantäne wird beispielsweise auf der Arche Noah während der Sintflut erzählt, wo die vielen Tiere auch ihre Mühen hatten, miteinander umzugehen. So geht es auch vielen Familien, die teilweise auf engem Raum in Quarantäne müssen. „Wir sind nah an den Kindersorgen dran“, so Pastor Martin Gregor, Mitinitiator der RadioKinderKirche.

RaKiKi – Die Radiokinderkirche ist jeden Sonntag ab 9 Uhr im Hamburger Lokalradio zu empfangen UKW 96,0 MHz. auf DAB+ im Kanal 10b sowie im Internet als Livestream unter <https://hamburger-lokalradio.net/stream/>.

Psychische Gesundheit

Bereits vor der Corona-Pandemie hatten viele Familien durch die Organisation ihres Alltags mit Kindererziehung, Berufstätigkeit und Haushalt ein hohes Maß an Stress zu bewältigen. Zeitknappheit bleibt einer AOK-Studie (2018) zufolge nach wie vor der grösste Belastungsfaktor. Auch der hohe Anspruch vieler Paare und Eltern, in allen Bereichen ihres Lebens die bestmögliche Leistung zu bringen, ist ein nicht zu unterschätzender Stressfaktor, der auf Dauer krank machen kann.

Die Corona-Pandemie hat den Stresspegel für viele Menschen in unserer Gesellschaft deutlich erhöht. Angst vor Ansteckung und die Vermeidung sozialer Kontakte hat viele, insbesondere ältere Menschen, in die soziale Isolation und Einsamkeit geführt. Menschen, die bereits vor der Pandemie unter psychischen Belastungen litten, erleben durch die Pandemie eine Verschärfung ihrer Situation. In Familien führen Existenzängste und Beziehungsprobleme der Eltern zu großen Unsicherheiten bei Kindern und Jugendlichen. Nach einer Umfrage des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf fühlen sich über 70 Prozent der Kinder und Jugendlichen durch die Corona-

Krise psychisch belastet. Viele Familien sind mittlerweile an der Belastungsgrenze angekommen, sie sind erschöpft.

Die Katholische Bundeskonferenz Ehe-, Familien- und Lebensberatung, ein bundesweiter Zusammenschluss der (Erz-)Bistümer und der Caritas in der Ehe-, Familien- und Lebensberatung, begrüßt vor diesem Hintergrund die von den Bundesministerien gestartete „Offensive Psychische Gesundheit“ (www.offensive-psychische-gesundheit.de). „Wir machen uns große Sorgen um die psychische Gesundheit von älteren und auch psychisch vorbelasteten Menschen ebenso wie von Familien, denn die Belastungen der vergangenen Monate haben Spuren hinterlassen“, erklärt Bettina Zenner, Vorsitzende der Bundeskonferenz. „Alleinlebende Menschen und Paare brauchen genauso wie Eltern, Kinder und Jugendliche Räume, in denen sie ihre Belastungen ansprechen können. Sie dürfen damit nicht alleingelassen werden und nachhaltig Schaden nehmen. Die katholischen Beratungsstellen für Ehe-, Familien- und Lebensfragen bieten diese Räume mit qualifiziertem Personal bundesweit an.“

Gleichzeitig braucht es aus Sicht der Bundeskonferenz innerhalb der Gesellschaft eine größere Offenheit, um psychische Probleme zu enttabu-

isieren und überhaupt ansprechen zu können. Psychische Probleme dürfen nicht aus Scham verschwiegen und als persönliches Versagen erlebt werden, weil sie nicht zu dem Bild des leistungsfähigen, sich selbst optimierenden Menschen passen. „Wir müssen mehr darüber reden“, fordert die Bundesvorsitzende. „Um psychische Gesundheit zu stärken, braucht es multilaterale Anstrengungen - in der Arbeitswelt z.B. günstigere Rahmenbedingungen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Angebote zum Stressabbau und eine offene Gesprächskultur. Aber genauso in gesellschaftlichen Institutionen und Medien, um das einseitig normative Ideal des sich permanent selbst optimierenden Menschen in einer Leistungsgesellschaft zu dekonstruieren und Lebensmodelle zu fördern, die menschliche Entwicklung in all ihren Facetten, mit Erfolgen und Niederlagen, in den Mittelpunkt stellen.“

Die Katholische Bundeskonferenz für Ehe-, Familien- und Lebensberatung (KBKEFL) ist der Zusammenschluss der Fachverantwortlichen für die Ehe-, Familien- und Lebensberatung in den deutschen Bistümern. Die KBKEFL vertritt inner- und außerkirchlich die Anliegen und Interessen der katholischen Ehe-, Familien- und Lebensberatung.